

Stellungnahme

zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz)

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO: 7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 20225

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Berlin, 12.02.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf eines „Besonderen Teils Kreditinstitute“ der BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

1. Erste Schritte zur Klärung grundsätzlicher Auslegungsfragen

Mit dem vorliegenden Entwurf eines „Besonderen Teils Kreditinstitute“ wird angestrebt, praxisnahe Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, die in wichtigen Fragen die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Geldwäschegesetzes erhöhen. Dies ist nicht zuletzt wegen der erheblichen Sanktionsdrohungen bei Verstößen geboten. Im Dezember 2018 ist mit der Veröffentlichung der „AuA AT“ ein erster Schritt in diese Richtung unternommen worden. Seinerzeit hatte die Deutsche Kreditwirtschaft darauf hingewiesen, dass wesentliche Fragen im Bereich der Kreditwirtschaft in den AuA AT nicht angesprochen werden und daher noch in einem spezifisch auf die Bedürfnisse der Kreditwirtschaft zugeschnittenen „Besonderen Teil“ geregelt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Deutsche Kreditwirtschaft grundsätzlich den nun vorliegenden Entwurf. Allerdings lässt die Vorlage einige aus Sicht der Institutspraxis wesentliche Aspekte weiterhin offen. Daher wird das Ziel einer vollständigen Ablösung der DK-Hinweise aus dem Jahr 2014 nicht vollständig erreicht¹.

Zu den noch offenen Fragen strebt die Deutsche Kreditwirtschaft entsprechend den Usancen in anderen Jurisdiktionen die Schaffung eines ergänzenden Industriestandards an, der mit der BaFin abgestimmt werden soll. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass mit diesen differenzierten Erläuterungen, den ebenfalls zu beachtenden umfangreichen Guidelines der EBA, Verlautbarungen der FATF, Typologiepapieren der FIU sowie Einzelrundschriften der BaFin ein sehr komplexes Regelwerk entsteht. Mittelfristig sollte daher im Anschluss an die zu erwartende deutlich stärker harmonisierte Gesetzgebung in der EU eine systematische wie inhaltliche Vereinfachung angestrebt werden. Dies dürfte im gemeinsamen Interesse von Aufsichtsbehörden und Instituten liegen.

2. Die Nationale Risikoanalyse (NRA) muss im Rahmen der gesetzlichen Regelungen praxisgerecht umgesetzt werden

Der Nationalen Risikoanalyse kommt im Regelungsgefüge fraglos eine Rolle zu. Allerdings kann sie nicht als Grundlage für Auslegungshinweise dienen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Nach § 51 Abs. 8 GwG hat die BaFin den Auftrag, Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Umsetzung der **gesetzlichen Bestimmungen** zu geben.

Anschaulich wird dies etwa durch die unter Ziffer 1 des BT geforderte Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte ab einer Grenze von 10.000 EUR, sofern ein Bankkunde Bargeld auf sein eigenes Konto einzahlen möchte. Künftig soll ein Kunde die legale Herkunft durch Vorlage geeigneter Herkunftsnachweise bzw. „aussagekräftiger Belege“ nachweisen. Unklar bleibt, ob den Kreditinstituten Prüfpflichten im Hin-

¹Z.B. die **Verhinderung strafbarer Handlungen** gem. § 25h KWG; die Klarstellung, dass die **Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte nicht § 25b KWG und § 6 Abs. 7 GwG** unterfällt; die **Abklärung des PeP-Status bei Gelegenheitstransaktionen unter 15.000 €**; der **Zeitpunkt der PeP-Abklärung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung**; der **Umgang mit einer Namensgleichheit beim Kunden und einer Person, die in kommerziellen PeP-Listen** benannt ist; das **Nichtbestehen einer Pflicht zur Nacherhebung des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit bei Bestandskunden**, deren Geschäftsverbindung bereits vor Einführung der Pflicht (zum 01.01.2003) zur Erhebung bestand; Behandlung von **Mietkautions-, Grabpflege- und Bestattungstreuhandkonten**.

blick auf die Aussagekraft über den Herkunftsnachweis auferlegt werden und was das Kreditinstitut unternehmen soll, wenn dieser Nachweis nicht gelingt – entweder, weil kein Beleg gegeben werden kann oder der Kunde die Auskunft berechtigterweise verweigert. Eine solche zusätzliche, in das Vertragsverhältnis zum Kunden eingreifende Pflicht bedarf jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage. **Im Ergebnis wird durch eine derartige Verwaltungspraxis das Vorhandensein von Bargeld, das in Deutschland keinen Einschränkungen unterliegt, stigmatisiert und dadurch mittelbar zu Ausweichtransaktionen über nicht von dieser Verwaltungspraxis betroffene Branchen (Edelmetallhändler, sonstige Händler hochwertiger Güter), die darüber hinaus auch keiner Verpflichtung zum Transaktionsmonitoring gem. § 25h KWG unterliegen, aufgerufen.**

3. Stärkere Umsetzung des risikobasierten Ansatzes notwendig

Mit Umsetzung der 3. Geldwäsche-RL in das GwG und das KWG wurde der Paradigmenwechsel vom bislang *regelbasierten* zum *risikobasierten* Ansatz (RBA) bei der Verhinderung von Geldwäsche (GW)/Terrorismusfinanzierung (TF) vollzogen. Mittlerweile sind die Anforderungen des GwG unter dem Etikett „Stärkung der Risikoorientierung“ sowohl im Hinblick auf das Risikomanagement (§ 4 GwG) als auch im Hinblick auf die Kundensorgfaltspflichten (§ 10 GwG ff) an dem konkreten *institutsspezifischen* Risiko der Geldwäsche auszurichten. Mit der geplanten Aufnahme einer neu geschaffenen Gesetzesnorm (künftig § 3a GwG) würdigt auch der deutsche Gesetzgeber die besondere Stellung des RBA. Demgegenüber sehen die Auslegungshinweise der BaFin-AuA BT überwiegend wenig flexible bzw. risikoabhängig differenzierbare Regelungen vor. Dies gibt den Instituten nicht in ausreichendem Maße die Möglichkeit einer Fokussierung sowie eines risikoadäquaten Ressourceneinsatzes. Neben Ressourcen sind auch die Sicherungsmaßnahmen (u.a. Überwachungsprozesse) zur GW/TF-Prävention gezielt und nicht gestreut einzusetzen. Es gilt, einen „data overkill“ zu vermeiden.

4. Zu weitreichende Inpflichtnahme von Kreditinstituten bei Umsetzung von Vorgaben für rechtsberatende Berufe

Die Vorgaben zu Immobilientransaktionen (Nr. 2) und zur Handhabung von (Sammel-)Treuhandkonten rechtsberatender Berufe (Nr. 7) verlagern mittelbar Handlungs- und Aufsichtspflichten auf die Kreditwirtschaft, die originär den rechtsberatenden Berufsständen und deren Aufsicht obliegen und werden daher von der Deutschen Kreditwirtschaft abgelehnt. Zum Teil werden die konkreten Anforderungen an die Kreditwirtschaft und damit die Erwartungshaltung der BaFin dann aber nicht hinreichend klar definiert. Das gilt insb. bzgl. der Vorgaben zu Immobilientransaktionen.

5. Auslegungshinweise zum Investmentgeschäft, Korrespondenzbankgeschäft sowie zur Außenhandelsfinanzierung schwächen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute

Im Hinblick auf die Ausführungen zum Investmentgeschäft (Nr.3), dem Korrespondenzbankgeschäft (Nr. 5) und zur Außenhandelsfinanzierung (Nr. 8) geben wir zu bedenken, dass diese letztlich der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditinstitute und damit in der Folge dem Wirtschaftsstandort Deutschland schaden. Kreditinstitute, deren Mutterunternehmen in Deutschland ansässig ist, müssten wegen der Regelung des § 9 GwG zur gruppenweiten Umsetzung diese nicht an die internationale Marktpraxis angelegten Vorgaben in den globalen Standard aufnehmen und weltweit anweisen. In vielen Ländern (z.B. UK, Luxemburg oder USA) hat sich aber eine den Ausführungen in Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 8 (teilweise) widersprechende

Marktpraxis etabliert. Die Folge einer buchstabengetreuen Umsetzung wäre, dass sich auch die Auslandsstandorte von den deutschen Häusern mit Geschäftsbarrieren konfrontiert sehen würden – die Vorgaben wären kaum durchsetzbar und die Kunden würden sich an andere Institute wenden. Kreditinstitute hingegen, deren Mutterunternehmen im Ausland ansässig ist, wären bessergestellt. Hier könnten die Mutterunternehmen weiterhin den internationalen Standard anweisen. Zwar müssten die deutschen Tochtergesellschaften und/oder Zweigstellen auch zusätzlich zum globalen Standard die Vorgaben aus den BaFin-AuA BT berücksichtigen – letztlich könnte der Konzern insbesondere im Investmentgeschäft einfach umsteuern und die deutschen Töchter/Zweigstellen umgehen. „Insellösungen“ wären kontraproduktiv und würden auch dem europäischen Gedanken der Schaffung eines wirklichen level-playing-fields zuwiderlaufen.

6. Auslegungshinweise zu Monitoringsystemen vermischen Monitoring und Screeningsysteme

Die Auslegungshinweise zu Monitoringsystemen (Nr. 6) differenzieren nicht zwischen Monitoring- und Screeningsystemen. Die beiden Systeme haben jedoch unterschiedliche Zielsetzungen und sind somit auch unterschiedlich im Rahmen der Aufsichtspraxis zu behandeln. Die Zuständigkeit der BaFin beschränkt sich unseres Erachtens auf die Monitoringsysteme zur Geldwäschebekämpfung. Screeningsysteme für Finanzsanktionen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbank. Problematisch ist darüber hinaus die Vorgabe, dass die Alertbearbeitung nicht auf Dritte ausgelagert werden kann, die in einem Drittstaat (inkl. UK!) ansässig sind. Eine Rechtfertigung für diese strikte Vorgabe ist nicht erkennbar, zumal die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bearbeitung und Aufgabenerfüllung bei einem Outsourcing beim Kreditinstitut verbleibt und der Dritte regelmäßig seitens des Kreditinstituts kontrolliert werden muss. Im Gegenteil, aus unserer Sicht hat der Gesetzgeber mit der Aufnahme des § 45 Abs. 4 GwG zum 01.01.2020 klar eine gegenteilige gesetzgeberische Entscheidung getroffen, die nicht über die Verwaltungspraxis ausgehöhlt werden kann.

7. Auslegungshinweise zur Außenhandelsfinanzierung sind für internationale Geschäfte nicht uneingeschränkt anwendbar

Wir raten von einer Veröffentlichung des Textbausteins zur Außenhandelsfinanzierung (Nr. 8) ab. Bereits seit 2011 existieren hierzu international anerkannte Prinzipien/Standards, die stetig weiterentwickelt werden (u.a. The Wolfsberg Group, ICC and BAFT Trade Finance Principles, Version 2019). Eine entsprechende Referenz auf diese Standards verbunden mit der Klarstellung, dass Kreditinstitute die Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie sich an diese Prinzipien/Standards halten, sollte unseres Erachtens genügen. Zum eigentlichen Textbaustein sei folgendes erwähnt: Die Auslegungshinweise beschränken sich lediglich auf dokumentäre Zahlungsinstrumente. Im Hinblick auf die Instrumente der eigentlichen Handels- und Exportfinanzierung erfolgen keine Klarstellungen, sodass Umsetzungsfragen offenbleiben, bspw. im Hinblick auf die Frage, wann ein Hochrisikodrittstaat an einer Geschäftsbeziehung „**beteiligt**“ ist (dies ist insb. bei ECA-gedeckte Bestellerkredite zu klären). Praxisfern erscheinen ferner die Regelungen in Bezug auf die Überwachungsmaßnahmen, die dem Zoll oder der BAFA zuzuordnen wären.

Fazit der Deutschen Kreditwirtschaft

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft bedarf es zur angemessenen Umsetzung des risikobasierten Ansatzes an verschiedenen Stellen einer Anpassung des Entwurfs. Im Anschluss an die Erörterung dieser Punkte sollte geprüft werden, ob zusätzliche ergänzende Erläuterungen in einem Industriestandard zur weiteren Stärkung der Rechtssicherheit hilfreich sein können. Wünschenswert wäre am Ende das Vorhandensein eines Allgemeinen Teils und eines diesen ergänzenden Besonderen Teils der AuA für Kreditinstitute, der abschließend deren Belange bei der Anwendung des Geldwäschegesetzes regelt. Perspektivisch sollten die DK-Hinweise (2014) danach ad acta gelegt werden können.

Im Hinblick auf unsere Anmerkungen im Detail verweisen wir auf das anliegend beigefügte Dokument (**Anlage**).

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Herkunft der Vermögenswerte	2
2	Immobilientransaktionen	4
3	Investmentgeschäft	7
4	Konsortialkredite	11
5	Korrespondenzbankbeziehungen	14
6	Monitoringsysteme	25
7	Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-)Treuhandkonten	39
8	Trade Finance	45

1 Herkunft der Vermögenswerte

BaFin-Text	Anmerkung
<p>1. Herkunft der Vermögenswerte</p> <p>Die Nationale Risikoanalyse (Bundesministerium der Finanzen, Erste Nationale Risikoanalyse – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019 – im Folgenden: NRA) macht deutlich, dass von Geschäften mit Bargeld (einschl. Sorten) und Edelmetallen als bargeldähnlichem Vermögenswert ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht. Diesem Risiko ist angemessen zu begegnen. Hierbei ist zwischen Transaktionen innerhalb und außerhalb einer Geschäftsbeziehung (Bestands- und Gelegenheitskunden) zu differenzieren, da bei letzteren regelmäßig weniger Informationen zu dem Kunden vorliegen.</p> <p>1.1 Außerhalb einer Geschäftsbeziehung</p> <p>Bei Bartransaktionen, die von Verpflichteten außerhalb einer Geschäftsbeziehung mit sog. Gelegenheitskunden durchgeführt werden, und die einen Betrag von 2.500,- Euro überschreiten, ist regelmäßig ein erhöhtes Risiko i.S.d. § 15 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Geldwäschegesetz (im Folgenden: GwG) festzustellen. Aus diesem Grund sind gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG bei derartigen Bartransaktionen Informationen über die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte des Kunden sowie des gegebenenfalls vorliegenden wirtschaftlich Berechtigten vor Ausführung der Transaktion einzuholen. Dieser Herkunftsnachweis hat durch die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs zu erfolgen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Aussagekräftige Belege als Herkunftsnachweis können insbesondere sein:</p>	<p>Die Vorgaben für den Umgang mit Bartransaktionen begegnen durchgreifenden Bedenken, auch weil die gewollte „Papierspur“ des Geldes durch Ablehnung der Einzahlung nicht mehr nachverfolgt werden kann.</p> <p>Soweit darin Fallkonstellationen bestimmt werden, in denen aufgrund eines potenziell höheren Risikos verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, fehlt es hierfür an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage der BaFin. Vielmehr weist § 15 Abs. 10 GwG derartige Vorgaben einer Rechtsverordnung des BMF zu.</p> <p>Die Anforderung, individuelle Transaktionen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung verstärkten Sorgfaltspflichten unter Anwendung der hier genannten Maßnahmen zu unterziehen, lässt sich zudem aus dem Gesetz auch insoweit nicht ableiten. Soweit und sofern eine auffällige Transaktion im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG vorliegt, gilt § 15 Abs. 6 GwG. Angesichts des in den AuA AT referenzierten Beschlusses des OLG Frankfurt vom 10. April 2018 (2 SS-OWi 1059/17) erscheint der vorliegend geforderte Prüfungsumfang der Kreditinstitute jedoch zu weitgehend.</p> <p>Ohnehin ist das KI bei eigenen Kunden aus dem Kontovertrag i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG bzw. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZAG verpflichtet sein, Bargeld als Einzahlung entgegenzunehmen. Ein Schwellenwert ist insoweit nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Begrenzung des Bareinzahlungsgeschäfts innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung zivilrechtlich unzulässig. Eine solche Vorgabe würde zudem zu zahlreichen zivilrechtlichen Fragen führen, (z. B. im Zusammenhang mit der</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

- ein aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Gelegenheitskunden bei einer anderen Bank, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- ein aktueller Kontoauszug bzgl. des Kontos eines Dritten, aus dem die Barauszahlung hervorgeht (Handeln im Namen einer dritten Person), ergänzt um weitere Dokumente und Informationen zu dem Dritten,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank,
- Sparbücher des Laufkunden, aus denen die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z.B. Belege zu Autoverkauf, Goldverkauf),
- Quittungen bezüglich getätigter Sortengeschäfte,
- letztwillige vom Nachlassgericht eröffnete Verfügungen,
- Schenkungsverträge.

Wenn kein entsprechender Nachweis eingeholt werden kann, ist die Annahme des Bargelds abzulehnen.

1.2 Innerhalb einer Geschäftsbeziehung

Bei Bartransaktionen, die von Verpflichteten innerhalb einer Geschäftsbeziehung (z.B. Bareinzahlung auf ein Kundenkonto) durchgeführt werden, und die einen Betrag von 10.000,- Euro überschreiten, ist grundsätzlich die Herkunft der Vermögenswerte durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Bei Bartransaktionen bis 10.000,- Euro haben solche Maßnahmen nur auf risikobasierter Basis zu erfolgen.

Rückzahlung von Darlehen durch Kreditnehmer in bar), die durch die angedachte Verwaltungspraxis nicht beantwortet werden. Die Rechtsfolge des § 15 Abs. 9 GwG, bei Nichterfüllbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten die Transaktion nicht durchzuführen, kollidiert mit der zivilrechtlichen Pflicht.

Darüber hinaus sind die genannten Herkunftsnachweise nicht geeignet, die Mittelherkunft zu belegen. In vielen Fällen rechtmäßiger Herkunft wird auch kein Herkunftsnachweis vorhanden sein können (z.B. im Falle der Vorhaltung einer „Notreserve in bar“ oder in den in der Praxis durchaus häufig nicht selten vorkommenden Zufallsfunden nach einem Erbfall).

Auch erscheinen die genannten Beispiele für Belege zum Teil lebensfremd und teilweise nicht ausreichend konkretisiert. Eine Quittung ohne eine klare Aufstellung der Informationen, die sich aus der Quittung ergeben sollten, um anerkannt zu werden, wird viele Fragen aufwerfen. Bei Handeln im Namen einer dritten Person (z.B. Mitarbeiter eines Unternehmens) ist kaum zu erwarten, dass die handelnde Person über entsprechende Dokumente verfügt. Ebenso erscheint es unwahrscheinlich, dass Schenkungsverträge bereits ab den genannten Schwellenwerten schriftlich erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass durch Pseudonachweise Verdachtsmomente entkräftet werden und nicht mehr zu einer Verdachtsmeldung führen.

Unklar bleibt zudem, ob den Kreditinstituten Prüfpflichten im Hinblick auf die Aussagekraft eines Herkunftsnachweises auferlegt werden und was das Kreditinstitut unternehmen soll, wenn dieser Nachweis nicht gelingt – z.B., weil kein Beleg gegeben werden kann oder der Kunde die Vorlage berechtigterweise verweigert.

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Bei bestimmten Kundengruppen, bei denen regelmäßig höhere Bartransaktionen zum Geschäftsmodell gehören (z.B. Einzelhandel, der abends seine Tageskasse an Bargeldautomaten einzahlt), kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern die Bartransaktionen risikoorientiert regelmäßig auf Plausibilität geprüft werden.</p>	<p>Im Ergebnis wird durch eine derartige Verwaltungspraxis das Vorhandensein von Bargeld, das in Deutschland keinen Einschränkungen unterliegt, stigmatisiert und dadurch mittelbar zu Ausweichtransaktionen über nicht von dieser Verwaltungspraxis betroffene Branchen (Edelmetallhändler, sonstige Händler hochwertiger Güter), die darüber hinaus auch keiner Verpflichtung zum Transaktionsmonitoring gem. § 25h KWG unterliegen, aufgerufen.</p> <p>Wir halten die angedachte Verwaltungspraxis zur Herkunft der Vermögenswerte insbesondere bei Transaktionen innerhalb von Geschäftsbeziehungen im Ergebnis daher weder für praktikabel noch für rechtskonform.</p>
---	---

2 Immobilientransaktionen

Text BaFin	Anmerkungen
<p>2. Immobilientransaktionen</p> <p>Die NRA sieht ein hohes Geldwäscherisiko im Immobiliensektor. Im Rahmen von sogenannten „Share Deals“ und verschachtelten Gesellschaftskonstruktionen, insbesondere im Zusammenspiel mit Briefkastenfirmen aus dem Ausland, kann faktisch Anonymität hergestellt werden. Neben den typischerweise Beteiligten des Nichtfinanzsektors ist auch der Finanzsektor regelmäßig in diesem Kontext betroffen. Die NRA fordert daher besondere Wachsamkeit insbesondere von Kreditinstituten, die im Rahmen solcher Transaktionen eingebunden werden bei einem „Share Deal“ im Bereich von Immobiliengesellschaften oder in deren Ausgestaltung beratend tätig sind (NRA, Seite 3, 104).</p>	<p>Mit der derzeitigen Formulierung ist unklar, wann von einer Einbindung/Betroffenheit eines Kreditinstituts im Rahmen einer Transaktion auszugehen ist. Vor dem Hintergrund der FATF Prüfung sollten die Ausführungen der NRA nicht zusätzlich verschärft werden. Daher ist im Sinne der NRA eine Klarstellung vorzunehmen.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Generell gilt, dass die nach dem GwG Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement gemäß § 4 GwG verfügen müssen. Im Rahmen der zu erstellenden Risikoanalyse müssen die Verpflichteten die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche aus <u>der Finanzierung von Share Deals im Bereich von Immobiliengesellschaften oder der in diesem Zusammenhang erbrachten Beratungstätigkeit den von ihnen angebotenen Geschäften mit Bezug zu Immobilientransaktionen</u> herrühren können, ermitteln und bewerten. <u>Folglich ist für die institutsspezifische Risikosituation insbesondere das Geschäftsmodell ausschlaggebend.</u> Durch angemessene interne Sicherungsmaßnahmen sind diese festgestellten Risiken zu steuern und zu mindern. Dazu gehört insbesondere die Schaffung von risikoorientierten, geschäftsinternen Prozessen, unterlegt mit den entsprechenden – bei Notwendigkeit verstärkten – Sorgfaltspflichten.</p>	<p>Die NRA fokussiert sich auf die Finanzierung von Share Deals mit Bezug zu Immobiliengesellschaften, das heißt, dass die klassischen Baufinanzierungen und die Abwicklung von Kaufpreiszahlungen von Immobilientransaktionen im Rahmen des Zahlungsverkehrs und kein erhöhtes Risiko darstellen.</p>
<p>Eine wichtige Rolle bei der Risikoermittlung spielt das Erkennen von relevanten Sachverhalten. Hierbei können Typologien, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, hilfreich sein. Nicht abschließende Beispiele <u>können im Einzelfall sein</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> —Hinweise auf höhere Barzahlungen im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen (z.B. Kaufpreis deutlich über oder unter dem tatsächlichen Verkehrswert der Immobilie), - (teilweise) Kaufpreiszahlung durch einen Dritten ohne plausiblen Grund, - Immobilientransaktionen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte auf Käufer- oder Verkäuferseite nur schwer zu ermitteln ist (z.B. infolge undurchsichtiger Unternehmensstrukturen), <u>wobei für das Institut nur der Vertragspartner relevant ist, der eine Geschäftsbeziehung zu dem Institut hat, insbesondere wenn ein Auslandsbezug besteht.</u> 	<p>Der Zusammenhang „Barzahlungen“ mit dem Auseinanderfallen des Wertes der Immobilie und des tatsächlichen Verkehrswertes erschließt sich nicht.</p> <p>Vorschlag: Klammerzusatz streichen.</p> <p>Auch ist der undifferenzierte Bezug zu Barzahlungen unverhältnismäßig. Aus dem Umstand, dass im Rahmen einer „Immobilientransaktion“ Barmittel von mehr als 10.000 € eingesetzt werden, ergibt sich zunächst nicht per se eine Auffälligkeit, da es sich bei Bargeld um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt und im Rahmen der Abwicklung von Immobilientransaktionen mitunter Bareinzahlungen z.B. der Grunderwerbssteuer bei der Finanzkasse zur Beschleunigung des Erhaltens einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder im Rahmen von Zwangsversteigerungen als Sicherheitsleistungen bei der Gerichtskasse aus legitimen bzw. gesetzlich geforderten Gründen erfolgen.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>Durch den letzten Spiegelstrich wird der Eindruck ermittelt, als ob das KI in die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten auf beiden Seiten des Geschäftes eingebunden wäre, was bei der „normalen“ Abwicklung durch Kreditvergabe oder reine Abwicklung des Zahlungsflusses nicht der Fall ist. Daher ist klarzustellen, dass sich die Aussage nur auf den Vertragspartner bezieht, der eine Geschäftsbeziehung zum KI hat; der Empfänger einer Zahlung (es sei denn er ist auch der eigene Kunde) braucht nicht legitimiert zu werden und es ist also auch kein wB zu ermitteln.</p> <p>Der Auslandsbezug im Rahmen der wB-Ermittlung ist im alltäglichen Firmenkundengeschäft nichts Ungewöhnliches. Der pauschale Verweis auf einen Auslandsbezug ist nicht im Gesetz angelegt und daher zu streichen.</p>
<p>Für die Verpflichteten des Nichtfinanzsektors ergeben sich weitere Einzelheiten aus der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV- Immobilien), BGBl. I Nr. 40, S. 1965 ff. vom 31.08.2020. Verpflichtete des Finanzsektors sind nicht Adressaten dieser Verordnung. Unter Umständen kann die Bestimmung von Sachverhalten im Immobilienbereich, die Meldepflichten für bestimmte Verpflichtetengruppen auslösen, Ausstrahlungswirkungen auf die Geldwäschepräventionssysteme anderer Verpflichteter entfalten.</p>	<p>Der Ordnungsgeber hat eine klare Entscheidung getroffen. Die GwGMeldV-Immobilien richtet sich nur an Verpflichtete des Nicht-Finanzsektors. Diese bewusste Entscheidung kann nicht durch eine erweiternde Auslegung im Rahmen der Verwaltungspraxis unterlaufen werden. Es fehlt an einer Kompetenz zur Regelung im Rahmen der BaFin-AuA-BT. Wenn der Ordnungsgeber auch den Finanzsektor adressieren wollte, hätte er dies getan. Ergänzend sei erwähnt, dass die Adressaten der GwGMeldV ihrerseits bereits der Meldepflicht nach § 43 GwG unterliegen. Zusätzlich sind sie durch die GwGMeldV zur Meldung von Bartransaktionen verpflichtet. Die entsprechende Mehrbelastung für Kreditinstitute ist insofern nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der entsprechende Satz ist daher zu streichen.</p>
<p>Um den Ergebnissen der NRA gerecht zu werden und den mit Immobilien-transaktionen einhergehenden Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen, haben Kreditinstitute eine Verdachtsmel-</p>	<p>1. Soweit ausgeführt wird, dass die Institute eine Verdachtsmeldung abzugeben haben, "wenn eine Immobilientransaktion vollständig oder teilweise mittels Barmitteln bezahlt wird oder bezahlt werden soll und die Herkunft der Vermögenswerte nicht plausibel nachgewiesen werden kann", ist</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>...dung abzugeben, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass der Kaufpreis einer Immobilientransaktion vollständig oder teilweise mittels Barmitteln bezahlt wird oder bezahlt werden soll, sofern der Betrag mehr als 10.000,- Euro beträgt und die Herkunft der Vermögenswerte nicht plausibel nachgewiesen werden kann (vgl. entsprechend § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a i.V.m. § 7 GwG MeldV- Immobilien).</p> <p>Ergänzend sind von den Verpflichteten die jeweils aktuellen Hinweise und Typologiepapiere der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, im Folgenden: FIU) zu diesem Thema zu beachten, risikobasiert und institutsspezifisch und in die Risikobewertung einzubeziehen.</p>	<p>darauf hinzuweisen, dass nach § 43 Abs. 6 GwG diese Anordnung einer Rechtsverordnung vorbehalten ist. Darüber hinaus erscheint fraglich, wie ein Kreditinstitut über diesen Sachverhalt Kenntnis erlangen soll (wenn es nicht am Erwerbsgeschäft, z.B. durch Finanzierung, unmittelbar beteiligt ist) und wie sich diese Vorgabe zu Kapitel 1.1 verhält.</p> <p>Vorschlag: Siehe Einfügung (sofern nicht von der Vorgabe wegen des Erfordernisses einer Rechtsverordnung Abstand genommen wird)</p> <p>2. Der Verweis auf §6 GwG MeldV-Immobilien steht im Widerspruch zur weiter oben stehenden Aussage, dass Verpflichtete des Finanzsektors nicht Adressaten dieser Verordnung sind.</p> <p>3. Im Gegensatz zum Nichtfinanzsektor, für den eine Ausnahmeregelung zur Meldung gem. § 7 GwGMeldV-Immobilien besteht, sehen die Vorgaben hier keine Ausnahmeregelung vor.</p>
--	---

3 Investmentgeschäft

Text BaFin	Anmerkungen
<p>3. Investmentgeschäft</p> <p>3.1 Funktion von Kreditinstituten im Investmentgeschäft</p> <p>Kreditinstitute stehen in unterschiedlicher Weise in geschäftlicher Beziehung zu Fonds bzw. Investmentvermögen und deren Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG, im Folgenden: KVG), die sowohl im Inland als auch in EU-/EWR-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ansässig sein können. Die Verwaltungsgesellschaften handeln für Rechnung und im Interesse der Anleger des Investmentvermögens und können Intermediäre z.B. mit dem Portfoliomanagement beauftragen.</p>	<p>Die Ausführung „§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG“ in der Klammer sollte gestrichen werden, um klarzustellen, dass die vorliegenden AuA auch für Verwaltungsgesellschaften gelten, die keine Verpflichteten nach dem GwG sind (sondern vgl. Verwaltungsgesellschaften aus anderen Jurisdiktionen).</p>
<p>Grafik: Beteiligte im Investmentgeschäft [Platzhalter]</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Der BT Kreditinstitute geht nur auf die besonders erläuterungsbedürftige Pflicht von Kreditinstituten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Fallkonstellationen ein, sonstige Ausführungen zum Investmentgeschäft bleiben einem BT Investmentgeschäft vorbehalten.</p>	<p>Alle für Kreditinstitute relevanten Ausführungen sollten in dem BT für Kreditinstitute enthalten sein (und im Einklang mit den Ausführungen des zukünftigen BT Investmentgeschäft stehen), da eine Berücksichtigung von spezifischen Auslegungs- und Anwendungshinweisen für andere Verpflichtete nicht erwartet werden kann.</p> <p>Zwar ist – nicht zuletzt im Zusammenhang mit angelsächsischen Strukturen – die Frage des relevanten Vertragspartners ebenfalls von besonderer Bedeutung, jedoch empfehlen wir als minimalinvasiven Eingriff zumindest die Betonung „besonders erläuterungsbedürftige“ zu streichen.</p>
<p>Die Bedrohung des Sektors, für Geldwäsche missbraucht zu werden, wird insgesamt als mittel eingestuft (NRA S. 87). Allerdings ist insgesamt angesichts der heterogenen Strukturen eine differenzierende Betrachtung erforderlich.</p>	<p>Die angekündigte differenzierte Betrachtung der heterogenen Strukturen im Investmentgeschäft begrüßen wir ausdrücklich, da dies die Situation zutreffend wiedergibt und Spielraum für Auslegung – insbesondere auch hinsichtlich dem zu Grunde liegenden Risiko in Bezug auf einzelne Geschäftsfelder – eröffnet.</p>
<p>3.2 Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentvermögens</p>	
<p>Kreditinstitute sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG verpflichtet festzustellen, ob ein Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.</p> <p>Bei einer Geschäftsbeziehung zu einer verpflichteten inländischen KVG ist also zu prüfen, ob die hinter dem Investmentvermögen stehenden Anleger wirtschaftlich Berechtigte des Investmentvermögens sind. Gerade bei Spezialfonds mit wenigen, eventuell sogar nur einem Anleger kann ein faktischer Einfluss dieses Anlegers auf die Anlagepolitik sowie das Anlage- und Risikomanagement der KVG nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist die Anlegerstruktur jedes Investmentvermögens abzuklären und ein faktischer Einfluss ggf. positiv festzustellen. Aufgrund der Systematik</p>	<p>Die hier statuierten Anforderungen gehen weit über die Standards internationaler Anforderungen (wie z.B. der FATF) hinaus und bedingen für deutsche Kreditinstitute massive Wettbewerbsnachteile.</p> <p>Soweit diese, insbesondere im angelsächsischen Raum, nicht nachvollziehbaren Anforderungen dennoch zur Anwendung kommen sollen, sollte es keine generelle Vermutung geben, dass bei Spezialfonds wenige Anleger Einfluss auf die Anlagepolitik nehmen (dies gilt insbesondere für Spezialfonds und institutionelle Anleger, wie Banken, Versicherungen, Pensionsfonds und Versorgungswerke). Daher sollte klargestellt werden, dass ein Einfluss des Anlegers auf die Anlagepolitik des</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>des § 3 Abs. 2 GwG ist bei einem normalen Risiko davon auszugehen, dass jeder einzelne Anleger, der mehr als 25 % der Anteile eines Investmentvermögens hält, wirtschaftlich Berechtigter der KVG ist. Soweit dies der Fall ist, sind diese Anleger nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Die gesamte Prüfung ist angemessen-(etwa durch einen Negativtest bei der KVG, bei welcher diese bestätigt, dass es keinen Anleger mit mindestens 25 % Anteilsbesitz gibt) zu dokumentieren.</p>	<p>Investmentvermögens positiv festgestellt werden muss. Dies mag bei einem Spezialmandat für einen Anleger ggf. anzunehmen sein. Bei einem Spezialfonds mit mehreren Anlegern ist dies jedenfalls nicht zwingend gegeben.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine Beschränkung auf ein „normales Risiko“ vorgenommen wird. Zum einen ist nicht klar, was hiermit gemeint ist und zum anderen differenziert § 3 Abs. 2 GwG diesbezüglich nicht. Auch hat die BaFin in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang von einer Regelung bei hohem Risiko abgesehen. Entsprechend sollte auch hier keine Einschränkung vorgenommen werden.</p>
<p>Da die Anleger der KVG bei Spezialfonds bereits bekannt sind und nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 GwG identifiziert werden, liegen die erforderlichen Daten der KVG bereits vor. Sie müssen dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden, sofern es sich um wirtschaftlich Berechtigte der KVG handelt. Das Kreditinstitut kann sich auf die seitens der KVG zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen verlassen.</p>	<p>Die Betrachtung greift zu kurz und nimmt allein den deutschen Markt in den Blick. Es fehlt an einer expliziten (vor allem auch internationalen) Offenlegungspflicht (so wie beschrieben) der KVG gegenüber den KI. Dabei ist zu beachten, dass der Ansatz der BaFin, den Anleger als wB zu betrachten, international weitestgehend durchgängig anders gesehen und vielmehr auf die KVG abgestellt wird. Daher zeigt die Praxis, dass die Einholung von Informationen zum Anleger über die KVG sich als schwierig gestaltet. Zudem ist anzumerken, dass – unterstellt man die BaFin-Sicht als richtig – sich die Notwendigkeit/Sinnhaftigkeit der Vorgabe für das KI zur Einholung von Informationen über den Anleger nicht erschließt. Eine Duplizierung dieser Arbeit erachten wir als nicht sinnvoll und als „pauschal“ nicht umsetzbar. Wenn überhaupt sollte diese Vorgabe nur in begründeten Ausnahmen (Produkt / Kunden-Konstellationen) gelten.</p>
<p>Bei offenen Publikumsinvestmentvermögen oder bei sonstigen Investmentvermögen mit einer Vielzahl von unmittelbaren und mittelbaren Anlegern gibt es aufgrund der Fonds- und Anlegerstruktur objektiv regelmäßig keinen Anleger als wirtschaftlich Berechtigten am Investmentvermögen. Fiktive wirtschaftliche Berechtigte sind in solchen Fällen nicht zu ermitteln.</p>	<p>Damit deutlich wird, dass etwa auch bei Spezialfonds mit einer Pensionskasse als unmittelbarem Anleger auf die mittelbaren Anleger abzustellen ist, schlagen wir die Klarstellung vor. Weiterhin sollte klargestellt werden, dass fiktive wirtschaftliche Berechtigte in solchen Fällen nicht ermittelt werden müssen.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Bei einer Geschäftsbeziehung eines Kreditinstituts zu einer regulierten KVG oder einem regulierten Investmentvermögen mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den FATF-Empfehlungen entsprechen, gelten dieselben Grundsätze. Ist weder die KVG noch das Investmentvermögen reguliert, bestimmt sich der Umfang der Maßnahmen nach einem potentiell erhöhten Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.</p>	<p>Aus Gründen der Klarheit sollte die genannte Ergänzung aufgenommen werden.</p>
<p>3.3 Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bei Verwahrstellen</p> <p>Bei Verwahrstellen besteht als speziellere Regelung im Verhältnis zu Nr. 3.2 die Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den Parteien des Verwahrstellenvertrages. Die Verwahrstelle hat in ihre Prüfung sämtliche – auch aufgrund ihrer besonderen Kontrollfunktion – eingeholten Informationen einzubeziehen. Ungeachtet etwaiger tatsächlicher Beteiligungs- und Vertragsverhältnisse hat die Verwahrstelle Hinweisen nachzugehen, die auf einen faktisch beherrschenden Einfluss auf das Investmentvermögen durch einen Privatanleger oder eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar an der KVG beteiligt ist, hindeuten. Insbesondere Hinweise auf ein mögliches Zusammenwirken von Anlegern des Investmentvermögens und Eigentümern der KVG, z.B., weil sie personenidentisch sind, sind abzuklären. Ggf. sind als Ergebnis der Abklärungspflicht mehrere Personen als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Dies ist angemessen zu dokumentieren.</p>	<p>Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen – auch durch die Wirtschaftsprüfer – sollte die nebenstehende Klarstellung berücksichtigt werden. Es ist zu vermeiden, dass das (Miss-)Verständnis aufkommt, dass die Vorgaben in Nr. 3.3 zusätzlich zu den Anforderungen in Nr. 3.2 durchzuführen sind.</p> <p>Bitte den Begriff personenidentisch genauer definieren. Es ist unklar, ob dieses Merkmal restriktiv auszulegen ist, so dass es sich um ein und dieselbe natürliche/juristische Person handelt.</p>
<p>3.4 Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bei Brokern</p> <p>Bei Brokern besteht als speziellere Regelung im Verhältnis zu Nr. 3.2 die Abklärungspflicht gegenüber dem Handelspartner Vertragspartner des Handelsgeschäfts. Dies ist im Regelfall die KVG oder der Portfoliomanager.</p>	<p>Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen – auch durch die Wirtschaftsprüfer – sollte die nebenstehende Klarstellung berücksichtigt werden. Es ist zu vermeiden, dass das (Miss-)Verständnis aufkommt, dass die Vorgaben in Nr. 3.4 zusätzlich zu den Anforderungen in Nr. 3.2 durchzuführen sind.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>Der Begriff „Vertragspartner“ sollte durch „Handelspartner“ ersetzt werden. Im nachfolgenden Satz wird im Regelfall auf die KVG oder den Portfoliomanager referenziert. Dies entspricht auch unserem Dafürhalten und spiegelt den relevanten Personenkreis im Brokergeschäft korrekt wieder. Die Benennung „Handelspartner“ dient insoweit der Klarheit und der Vermeidung von Auslegungsmisverständnissen in Abhängigkeit der Fondstrukturen.</p>
<p>In der Regel begründet der Broker bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften eine Korrespondenzbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 21 Nr. 2 GwG zu einer KVG oder zu einem externen Portfoliomanager zwecks Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Dabei bestimmt sich der Umfang der Maßnahmen nach dem individuell vorliegenden Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 GwG sowie in den Leitlinien zu Risikofaktoren der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) genannten Risikofaktoren.</p>	
<p>Handelt es sich bei dieser Geschäftsbeziehung nicht um eine Korrespondenzbeziehung i.S.v. § 1 Abs. 21 GwG, bestimmt sich der Umfang der Maßnahmen nach einem potentiell erhöhten Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Ziffer 3.2.</p>	<p>Klarstellend ist ein Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zum Investmentvermögen unter Nr. 3.2 aufzunehmen. Auch dort ist insbesondere in Fällen, in denen keine Regulierung gegeben ist, ein potentiell erhöhtes Risiko anzunehmen. Sollte die vorgeschlagene Klarstellung nicht aufgegriffen werden, so befürworten wir es, wenn der Satz gänzlich gestrichen wird, da er aufgrund seiner Abstraktheit nicht zur Klarstellung beiträgt.</p>

4 Konsortialkredite

Text BaFin	Anmerkungen
<p>4. Konsortialkredite Im Rahmen von</p>	<p>Zum Begriff „Förderfinanzierung“: Die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten besteht für Förderbanken lediglich bei direkter Förderkreditgewährung (Direktgeschäft), da hier auf</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>- Konsortialfinanzierungen in der Ausgestaltung eines Außenkonsortiums und</p> <p>- <u>direkt gewährten Förderfinanzierungen („Direktgeschäft“)</u></p> <p>können die Konsorten/Finanzierungsbeteiligten/Förderbanken auf den Konsortialführer bzw. die „Hausbank“ (Darlehensgeber) als Dritten i.S.d. § 17 Abs. 1-4 GwG zur Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zurückgreifen. <u>Hat der Kreditnehmer seinen Sitz in Deutschland, der Konsortialführer hingegen nicht, findet § 17 Abs. 3 Nr. 1 GwG keine Anwendung.</u></p>	<p><i>vertraglicher Basis</i> eine Geschäftsbeziehung <i>direkt</i> zwischen der Förderbank und dem Endkreditnehmer („Kunde“) begründet wird. Wir bitten die Formulierung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zum Begriff „Darlehensgeber“:</p> <p>Die Formulierung „(Darlehensgeber)“ sollte gestrichen werden. Hierdurch kann der Eindruck entstehen, dass auch Konstellationen erfasst sind, bei denen <u>ein</u> Darlehensgeber gegenüber dem Kreditnehmer handelt und die anderen Konsorten lediglich Rückdarlehen einräumen.</p> <p>Rückgriff auf Dritte im internationalen Kontext</p> <p>Im Rahmen von internationalen Konsortialkrediten führen landesspezifischer Gegebenheiten sowie Rechtsnormen bei der Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten zu Praxisschwierigkeiten. Hier bedarf es einer entsprechenden Auslegung: Eine Ausführung durch Dritte (den Konsortialführer) ist im internationalen Kontext nur denkbar, wenn der Konsortialführer die Sorgfaltspflichten entsprechend den Anforderungen seiner Heimatjurisdiktion erfüllen kann und dies auch für die Konsorten genügt. Hat der Kreditnehmer seinen Sitz in Deutschland, der Konsortialführer hingegen nicht, ist das Gesetz in § 17 Abs. 3 Nr. 1 GwG einschränkend auszulegen.</p>
<p>Sorgfaltspflichten sind <u>grundsätzlich vor der Beteiligung oder unter Beachtung der Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG und 25j KWG im Zuge der Beteiligung an einem syndizierten Kredit/Konsortialkredit/Konsortialvereinbarung/Förderkredit zu erfüllen.</u></p> <p><u>Der Konsortialführer/die „Hausbank“ hat kann im Rahmen der Konsortialkreditdokumentation Verpflichtungen übernehmen, die Konsorten/Beteilig-</u></p>	<p>Es sollte klargestellt werden, dass auch die Erleichterungsregel nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG und 25j KWG genutzt werden kann. Im Kontext eines solchen Konsortialkredits kann die Erfüllung der Sorgfaltspflichten als Auszahlungsvoraussetzung sinnvoll geregelt werden.</p> <p>Die aktuellen Formulierungen zur Identifizierung erwecken den Eindruck, dass der Konsortialführer/die Hausbank eine Verpflichtung hätte, jegliche</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>ten bei der Identifizierung des Kreditnehmers zu unterstützen zu identifizieren. In der Regel können vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG zur Anwendung kommen. Umgekehrt umfasst die Pflicht der Konsorten/der Förderbank die Identifizierung des Konsortialführers/der Hausbank. Auch hier können in der Regel vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG zur Anwendung kommen. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung eines Konsorten/der Förderbank, die anderen Konsorten zu identifizieren.</p>	<p>KYC-Prüfungen durchzuführen, mit Wirkung für die Konsorten: Der KF / die Hausbank wird aber keine Haftung für diese Prüfungen übernehmen können, sie sollte allenfalls administrative Tätigkeiten in diesem Bereich übernehmen. Daher schlagen wir eine entsprechende Klarstellung vor.</p> <p>Die derzeit vorgesehene pauschale Pflicht zur Identifizierung der anderen Konsorten ist insbesondere im internationalen Kontext praxisfern und schafft unverhältnismäßige Pflichten. In der Praxis bestehen Schwierigkeiten beim CDD-Prozess, dass der Konsortialführer nicht immer alle Unterlagen liefert, welche benötigt werden. Insbesondere wenn es sich um länderübergreifende Transaktionen handelt. Der Konsortialführer ist kein Kunde im Sinne des GwG. Daher ist die Klarstellung vorzunehmen.</p>
<p>Bei der Erfüllung von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten durch den Konsortialführer/ „Hausbank“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG auch für die im Konsortium vertretene Gruppe von Verpflichteten gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Konsortialführer bzw. die „Hausbank“ (Darlehensgeber) bei Förderfinanzierungen kann als „Hauptverpflichteter“ die Pflichten der im Konsortium vertretenen Konsorten/Finanzierungsbeteiligten für diese erfüllen, wenn und soweit der Konsortialführer / die Hausbank derlei Aufgaben im Rahmen der Konsortialkreditdokumentation übernimmt. - Der Konsortialführer kann auch im Rahmen von Datenaktualisierungen für die Konsorten entsprechende Informationen/Dokumente einholen. - Die Pflichten des Konsortialführers/der Hausbank umfassen dabei: <ul style="list-style-type: none"> □ die Identifizierung des Vertragspartners (Kreditnehmers) und ggf. der für ihn auftretenden Person, 	<p>Die ursprüngliche Formulierung (erster Spiegelstrich) erweckt den Eindruck, dass der Konsortialführer/ die Hausbank eine Verpflichtung hätte, jegliche KYC-Prüfungen durchzuführen, mit Wirkung für die Konsorten: Der Konsortialführer / die Hausbank wird aber keine Haftung für diese Prüfungen übernehmen können. Es handelt sich allenfalls um eine administrative Tätigkeit in diesem Bereich.</p> <p>Ohne die nebenstehende Ergänzung (zweiter neu eingefügter Spiegelstrich) wird die Option der KYC-Prüfungen durch den Konsortialführer ad absurdum geführt, wenn in ggf. unterschiedlichen periodischen Abständen die einzelnen Konsorten Datenaktualisierungen verlangen (müssen) und jeweils gesondert auf den Kreditnehmer zugehen müssen.</p> <p>Schließlich sollten die Ausführungen zu Konsortialkrediten – wie auch in Zeile 54a) der DK-Hinweise zur Geldwäscherhinderung geschehen – auch für vergleichbare Sachverhalte anwendbar sein, wie bspw. geschlossene</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<ul style="list-style-type: none"> □ die Abklärung <u>und Identifizierung</u> von etwaigen wirtschaftlich Berechtigten, □ die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (<u>wobei sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung in der Regel bereits aus dem in Anspruch genommenen Kreditprodukt ergeben</u>), □ die PeP-Prüfung von Kreditnehmer und etwaigen wirtschaftlich Berechtigten. <p><u>Die vorstehenden Ausführungen sind auch für vergleichbare Sachverhalte anwendbar, bei denen ein kraft Sachzusammenhangs geeignetes Kreditinstitut die Sorgfaltspflichten für die übrigen mitbeteiligten Kreditinstitute ausführt (bspw. im Rahmen geschlossener Zahlungsdienstsysteme).</u></p>	<p>Zahlungsdienstsysteme, bei denen ein „kraft Sachzusammenhangs geeignetes Kreditinstitut“ die Sorgfaltspflichten für die übrigen mitbeteiligten Kreditinstitute ausführt.</p>
<p><u>Die vorstehenden Sachverhalte der Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte stellen keine Auslagerung nach § 25b KWG dar.</u></p>	<p>Klarstellend sollte die vorgeschlagene Einfügung aufgenommen werden.</p>

5 Korrespondenzbankbeziehungen

Text BaFin	Anmerkungen
<p>5. Korrespondenzbankbeziehungen</p> <p>Das Gesetz stellt in § 15 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 7 i.V.m. § 1 Abs. 21 GwG besondere Anforderungen an „Korrespondenzbeziehungen“. Auf die Ausführungen in dem Kapitel III. Kundensorgfaltspflichten der BaFin-AuA-AT Ziffer 7.5 wird verwiesen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Korrespondenzbeziehungen im Inter-Bankengeschäft, die im Folgenden als „Korrespondenzbankbeziehung“ bezeichnet werden. Eine Korrespondenzbankbeziehung stellt eine spezielle Art einer Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Abs. 4</p>	<p>Die Definition der Korrespondenzbankbeziehung verkennt die Differenzierung zwischen der Korrespondenzbeziehung und der der Korrespondenzbankbeziehung. Nach den einschlägigen Ausführungen in der „FATF-Guidance Correspondent Banking Services, Oktober 2016“ (nachfolgend FATF-Guidance) sind für die Risikoerhöhung dieser Geschäftsbeziehungen zwei Faktoren maßgeblich: Zum einen der grenzüberschreitende Charakter von Geschäften, wobei Art 19 4.EU-GW-Richtlinie konkretisierend auf Drittländer abstellt, da der EU-Gesetzgeber zu Recht von einem vergleichbar hohen Anti-Geldwäsche-Standard in den EU-Mitgliedstaaten ausgeht. Dies dürfte für weitere Industrieländer (wie z. B. USA, Kanada, Japan)</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

GwG zwischen einem Korrespondenten (Erbringer von Dienstleistungen) und einem Respondenten (Inanspruchnehmer von Dienstleistungen) dar. Sie liegt vor, wenn der Korrespondent innerhalb der Korrespondenzbeziehung (§ 1 Abs. 21 GwG) ein Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG ist und für eine Respondenzbank Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 21 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erbringt, die direkt der Ausführung eines Auftrags eines Kunden des Respondenten dienen. Typische Dienstleistungen sind etwa die weitere Ausführung eines (internationalen) Zahlungsauftrags des Kunden des Respondenten, die über den Korrespondenten an den Empfänger geleitet werden soll. Sie liegt vor, wenn der Korrespondent innerhalb der Korrespondenzbeziehung (§ 1 Abs. 21 GwG) ein Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG ist und für eine Respondenzbank Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 21 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erbringt. Typische Dienstleistungen sind etwa Cash-Management (z.B. verzinsliche Konten unterschiedlicher Währungen), Dienstleistungen im internationalen Zahlungsverkehr, Scheckverrechnung oder Devisenhandelsdienstleistungen.

Die bloße Führung eines Nostro-Kontos oder der bloße Austausch eines SWIFT-Schlüssels begründen noch nicht die Stellung einer Korrespondenzbank (bzw. eines Korrespondenten) mit den daran anknüpfenden besonderen geldwäscherechtlichen Pflichten. Etwaige geldwäscherechtliche Pflichten entstehen im Übrigen erst dann, wenn infolge des Austausch eines SWIFT-Schlüssels eine Leistung seitens des einen an das andere Institut erbracht wird bzw. der Austausch dem Erbringen einer künftigen Leistung seitens des einen an das andere Institut dient. Die bloße Führung eines Nostro-Kontos oder der bloße Austausch eines SWIFT-Schlüssels ohne Abwicklung von Zahlungen für die Respondenzbank begründen noch nicht die

entsprechend gelten. Das andere zusätzlich risikoerhöhende Element ist der Umstand, dass die Korrespondenzbankbeziehung der Durchführung von Transaktionen des Kunden des Respondenten dient (siehe FATF-Guidance Tz. 13 b). Begründet wird die Risikoerhöhung damit, dass in Jurisdiktionen, deren Anti-Geldwäsche-Standards nicht ohne weiteres als vergleichbar angesehen werden können, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Respondenten gegenüber seinen Kunden nicht in gleicher Weise unterstellt werden kann, wie bei Respondenten in EU-Staaten oder Ländern mit vergleichbarem Standard (siehe auch Herzog/Achtelik, GwG, 4. Aufl. 2020, Rn. 35 m.w.N.). Korrespondenzbankbeziehungen dienen damit etwa der Durchführung von Zahlungsverkehrsaufträgen des Kunden des Respondenten. Sie umfassen aber keine Eigengeschäfte des Respondenten, wie das in der Passage als typisch genannte Cash-Management. Wir bitten daher um Streichung des Cash-Managements als ein Beispiel für Geschäfte in einer Korrespondenzbankbeziehung. Konkret schlagen wir nebenstehende Formulierung des Abschnitts vor (Beginnend mit „Sie liegt vor...“).

Hinsichtlich der bloßen Führung eines Nostro-Kontos und des Austausches von SWIFT-RMA regen wir zur Klarstellung nebenstehenden Wortlaut an:

Klarzustellen wäre zudem, dass Einzeltransaktionen („one-off-transactions“) ebenfalls nicht dem Korrespondenzbankgeschäft unterfallen. Dies geht explizit aus Tz 13 a) der FATF-Guidance hervor und entspricht der Definition in Art. 3 Nr. 8 4. EU-GW-Richtlinie, die den Begriff der „Beziehung“ verwendet, der eine gewisse Dauer der geschäftlichen Aktivitäten voraussetzt.

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Stellung einer Korrespondenzbank (bzw. eines Korrespondenten) mit den daran anknüpfenden geldwäscherechtlichen Pflichten.</p>	
<p>In der NRA wird betont, dass mit dem Korrespondenzbankgeschäft ein hohes inhärentes Risiko einhergeht (vgl. S. 67). In Bezug auf die Gefahr, für Geldwäsche missbraucht zu werden, wurde es, im Vergleich mit anderen Produkten bzw. Dienstleistungen, bei den relevanten Instituten auf den ersten Plätzen eingeordnet.</p>	
<p>Das Gesetz definiert für Korrespondenzbankbeziehungen einen Katalog obligatorischer Sorgfaltspflichten, die sich stets aus den allgemeinen Sorgfaltspflichten und, unter definierten Voraussetzungen, zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten zusammensetzen. Die verstärkten Sorgfaltspflichten ergänzen den Katalog der allgemeinen Sorgfaltspflichten und bilden Mindestanforderungen. Unter risikoorientierter Bewertung des Einzelfalls sind sie gegebenenfalls um weitere Sicherungsmaßnahmen oder Sorgfaltspflichten zu ergänzen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Anforderungen dargestellt und durch konkretisierende Hinweise ergänzt.</p>	<p>Der nebenstehend markierte vorletzte Satz des Abschnitts lässt offen, welche Maßnahmen hier erwartet werden. Dies gilt umso mehr, als § 15 Abs. 7 GwG bereits alle Maßnahmen beschreibt, die in der Praxis realistischer Weise getroffen werden können. Da außerdem nach der FATF-Guidance (Tz. 3) „Know-your-customer´s customer“-Maßnahmen zu Recht nicht verlangt werden, sollte der Satz wegen seiner Unbestimmtheit entfallen.</p>
<p>5.1. Sorgfaltspflichten 5.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten Im Rahmen <u>jeder als Lorokonto geführten Korrespondenzbankbeziehung</u> sind auf den Respondenten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 1 GwG anzuwenden.</p> <p>Folgende allgemeine Maßnahmen sind mindestens zu ergreifen:</p>	<p>Der Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten (Führung von Loro-Konten) sollte klar zum Ausdruck kommen, daher wird die Konkretisierung hier angeregt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> □ Die Identifizierung des Respondenten und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person(en) nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und des § 12 Abs. 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist. 	<p>Die in der Anmerkung enthaltene Klarstellung zu „Know-your-customer´s customer“-Maßnahmen ist im Sinne der obigen Ausführungen ausdrücklich zu begrüßen</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Anm.: Es besteht keine Verpflichtung der Korrespondenzbank, dass sie die Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf die Kunden der Respondenzbank anwendet oder die Daten dupliziert, die die Respondenzbank zu ihren Kunden eingeholt und dokumentiert hat. Kommt es im Rahmen der Überwachung einer Korrespondenzbankbeziehung zu Auffälligkeiten, kann es jedoch bspw. bei der Abklärung der auffälligen Transaktion(en) notwendig werden, Informationen zu einem oder mehreren Kunden des Respondenten bei dem Respondenten einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Abklärung des/der wirtschaftlich Berechtigten des Respondenten nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 5 GwG; dies umfasst die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Respondenten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen; 	
<ul style="list-style-type: none"> □ die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben; 	
<ul style="list-style-type: none"> □ die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem/den wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und 	<p>Zur Vermeidung redundanter und obsoleter Dokumentationen bitten wir um Eingrenzung dieser Vorgabe auf „wahre“ wirtschaftlich Berechtigte. Fiktive w B sollten nicht erfasst werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> □ die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, nach Maßgabe des § 25h Abs. 2 KWG zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen 	<p>Anmerkung zu dem markierten zweiten Unterpunkt: Im Gegensatz zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG sehen für Korrespondenzbankbeziehungen weder § 15 Abs. 7 GwG noch § 25h Abs. 2 KWG die Einholung von Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte vor. Dies beruht folgerichtig darauf, dass es hierbei um Informationen über den Kunden der Respondenzbank geht, deren Einholung nach allgemeiner Auffassung als nicht umsetzbar angesehen wird. Wir regen daher die Streichung dieses Unterpunktes an.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<ul style="list-style-type: none"> o mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den/die wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil, o soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte; <p>im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden.</p>	
<p>Daneben sind Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verordnung VO (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (Geldtransfer- Verordnung) ergebenden Pflichten im Korrespondenzbankverhältnis zu erfüllen durch die Respondenzbank.</p>	<p>Die Umformulierung dient der Klarstellung.</p>
<p>Unterhalten mehrere Banken innerhalb einer Gruppe Korrespondenzbankbeziehungen mit einer Respondenzbank, ist im Rahmen der gruppenweiten Pflichten (§ 9 Abs. 1 GwG) sicherzustellen, dass die Risikobewertungen der jeweiligen Banken mit der gruppenweiten Risikobewertungspolitik übereinstimmen und angemessene Informationsaustauschmechanismen eingerichtet sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 GwG ist sicherzustellen, dass die Korrespondenzbankbeziehung wirksam und koordiniert überwacht wird.</p>	<p>Diese Aussage überdehnt die Vorgaben von § 9 Abs. 1 GwG. Die Bestimmung erfordert zwar eine gruppenweite Risikoanalyse und hieraus abgeleitete Maßnahmen, nicht jedoch eine deutlich tiefergehende einheitliche Bewertung aller Risikofaktoren aller gruppenangehörigen Unternehmen, zumal diese bei international agierenden Instituten lokal unterschiedlich sein können. Dies würde auch in anderer Hinsicht an Grenzen stoßen, da solche zentral vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe die Verschaffung von Informationen voraussetzen, über die Tochterunternehmen aus Datenschutzgründen nicht ohne weiteres verfügen können.</p> <p>Sollte ein solcher Informationsaustausch über Korrespondenzbeziehungen gewünscht werden, bedarf es einer entsprechenden zumindest europarecht-</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>lich verankerten Rechtsgrundlage, die einen Austausch über Korrespondenzbankbeziehungen mit Respondenten auch vor dem Hintergrund der DSGVO ermöglicht. Eine Regelung in den AuA dürfte ist hierfür nicht ausreichend sein.</p> <p>Entsprechendes gilt für die im letzten Satz geforderte Sicherstellung einer wirksamen und koordinierten Überwachung der Korrespondenzbeziehung. Auch hierzu bedarf es einer klaren Regelung bzgl. zumindest EU-weiter, besser global einheitlicher Standards zu Datenflüssen innerhalb eines Bankkonzerns. Der Verweis auf § 9 Abs. 1 S. 3 GwG ist als Legitimierung allein nicht ausreichend.</p>
<p>5.1.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten Ergänzend zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten sind stets zusätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sofern:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> □ es sich um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat handelt, 	
<ul style="list-style-type: none"> □ ein wirtschaftlich Berechtigter des Respondenten eine PeP ist, 	<p>Gemäß unseren obigen Anmerkungen regen wir an, fiktive wirtschaftlich Berechtigte von den Anforderungen dieser Passage auszunehmen.</p> <p>Sofern der Respondent über einen nicht-fiktiven wB verfügt, erfordert die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten zusätzlich, dass der Respondent seinen Sitz in einem Drittstaat oder EWR-Staat hat, den der Verpflichtete als erhöhtes Risiko einstuft. Fehlt es hieran, ist der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG nicht eröffnet. In diesem Falle ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Abs. 4 GwG für PEPs ausreichend. In diesem Sinne sollte der zweite Bulletpoint ergänzt werden.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>□ ein wirtschaftlich Berechtigter des Respondenten in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist,</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hier gilt zunächst wiederum entsprechend, dass fiktive wB von der Regelung ausgenommen werden sollten. Zum anderen beruht die Risikoerhöhung in diesem Fall ausschließlich auf der Person des wB. Daher sind in diesen Fällen allein die Rechtsfolgen gemäß § 15 Abs. 4 GwG anzuwenden. Dies sollte entsprechend klargestellt werden. 2. Der Wortlaut der AuAs sollte sich am aktuellen Gesetzeswortlaut in § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG orientieren und nicht an einer alten Fassung.
<p>□ es sich um eine Korrespondenzbankbeziehung mit Respondenzbanken in einem EWR- Staat handelt, die aufgrund einer Risiko- beurteilung des Verpflichteten als- erhöhtes Risiko beurteilt wurde. (Die Risikobeurteilung, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auch innerhalb des EWR besteht, kann im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 GwG sowie im Titel III Kapitel 1 der Leitlinien zu Risikofaktoren der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) genannten Risikofaktoren erfolgen. Hilfreich können in diesem Zusammenhang ferner die Hinweise im Annex 2 Abschnitt II A. des Papiers „Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Stand: Juni 2017) sowie in den Leitlinien der Financial Action Task Force (FATF) zu Korrespondenzbankdienstleistungen vom Oktober 2016 sein). Eine solche institutsspezifische Risikobewertung ist stets vor Eingehung und anlassbezogen bzw. periodisch während der Dauer einer Korrespondenzbankbeziehung vorzunehmen bzw. zu aktualisieren.</p>	<p>Die in dem markierten Satz referenzierte Risikobewertung muss klarstellend auf den jeweiligen Respondenten bezogen sein, mit dem eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Eine Bewertung, ob ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auch innerhalb des EWR (also bezogen auf das jeweilige Land) besteht, ist bei jeder Begründung einer Korrespondenzbankbeziehung nicht angemessen.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Zudem sind die Bewertungen der NRA in der institutsspezifischen Risikoanalyse und insbesondere bei der Entscheidung über die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind gem. § 15 Abs. 7 GwG mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten kumulativ zu ergreifen:</p>	
<p>1. Es sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht seines Sitzlandes bewerten zu können.</p>	
<p>a. Art der Geschäftstätigkeit: Das umfasst risikoangemessene Kenntnisse der Hauptgeschäftstätigkeit der Respondenzbank, einschließlich der Zielmärkte und Kundenarten in den wesentlichen Geschäftsbereichen. Das hierdurch erlangte Verständnis des Kundenportfolios des Respondenten sollte einem angemessenen fortlaufenden Abgleich mit den Ergebnissen der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten einschließlich des EDV-Monitorings der Zahlungsverkehrsabwicklung unterzogen werden.</p>	
<p>b. Reputation: Informationen über Mitglieder der Geschäftsleitung und Eigentümer der Respondenzbank, etwaige wirtschaftlich Berechtigte und ob in Bezug auf diese spezifische Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bestehen (z.B. als PeP oder mit Sitz in einem von</p>	<p>In dem Absatz werden Begrifflichkeiten verwendet, welche sich so nicht im GwG wiederfinden. Zur Klarstellung sollten diese Begriffe daher gestrichen werden.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko).</p> <p><u>Geldwäscherechtlich relevante öffentlich zugängliche Informationen, ob von einem Gericht oder einer Aufsichtsinstanz zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen, einschließlich öffentlicher Verwarnungen, gegen die Respondenzbank verhängt wurden, und falls ja, wie gravierend diese waren und ob die Respondenzbank die festgestellten Mängel behoben hat. Maßgebend sollten in der Regel die öffentlich zugänglichen Informationen der letzten fünf Jahre sein.</u></p>	<p>Maßnahmen, die über die Kenntnisnahme allgemeiner Nachrichten aus der Presse hinausgehen, dürften praktisch und zeitlich nicht darstellbar sein. Zudem sollte klargestellt werden, wie lange eine Rückschau erfolgen muss.</p>
<p>c. Kontrollen: Informationen über die Richtlinien und Verfahren der Respondenzbank zur Prävention und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich einer Beschreibung der von der Bank auf ihre Kunden angewandten Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität und der Möglichkeit der Korrespondenzbank, Informationen zu einer bestimmten Transaktion zu erhalten.</p>	
<p>d. <u>Aufsichtsqualität</u> <u>Informationen über die Qualität und Wirksamkeit der Bankenregulierung und -aufsicht im Land der Respondenzbank (insbesondere die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und im Land des Mutterunternehmens, wenn es sich bei der Respondenzbank um ein verbundenes Unternehmen handelt. Hilfestellung können die Länderreports der FATF bieten.</u></p>	<p>Die Anforderungen an die Bewertung der Aufsichtsqualität sind überzogen und würden im Falle der Umsetzung weitere de-Risking-Maßnahmen befürchten lassen, zumal an Standorten mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung. Zwar kämen als Informationsquelle FATF-Länderberichte in Frage; diese sind jedoch teilweise nicht aktuell und weitere verlässliche Informationsquellen, die keinen unangemessenen Aufwand bedeuten, stehen nicht</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sollte die Passage gestrichen werden.</p> <p>Hilfsweise sollte ausschließlich auf die FATF-Länderberichte abgestellt werden. Zudem wäre die Klarstellung erforderlich, dass ein Einbezug des Mutterunternehmens nur dann (positiv) zu berücksichtigen ist, wenn das Mutterunternehmen einer Anforderung zur Umsetzung eines gruppenweiten Ansatzes verpflichtet ist. Anderenfalls ist der Bezug hier unklar.</p>
<p>2. Es ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen. Das Mitglied der Führungsebene der Korrespondenzbank ist regelmäßig und risikobasiert über die bestehenden Korrespondenzbeziehungen und die Ergebnisse ihrer laufenden Überwachung zu unterrichten.</p>	<p>Der markierte Satz geht ausdrücklich über den eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs. 7 Nr. 2 GwG hinaus. Eine solche grundlegend neue Verpflichtung erfordert eine entsprechende eindeutige gesetzliche Grundlage. Mangels einer solchen sollte der Satz gestrichen werden</p>
<p>3. Es sind vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten festzulegen, zu bestätigen und nach Maßgabe des § 8 GwG zu dokumentieren.</p>	<p>Es ist unklar, wem gegenüber eine Bestätigung (worüber?) abgegeben werden soll. Daher sollte dies gestrichen werden.</p>
<p>4. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Korrespondenzinstitut keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründet oder fortsetzt, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden. Sofern sich die Korrespondenzbank hierzu eine entsprechende schriftliche Erklärung der Respondenzbank ausstellen lässt, hat sie diese mit angemessenen Mitteln zu überprüfen. Ergänzend sollte sich das Korrespondenzinstitut regelmäßig und risikoangemessen davon überzeugen, welche Sicherungssysteme der Respondent anwendet, um Mantelgesellschaften</p>	<p>Die geforderte Überprüfung der Erklärung des Respondenten ist nicht durchführbar, da dem Korrespondenzinstitut keine anderslautenden Erkenntnisse zur Verfügung stehen werden. Daher sollte die Anforderung gestrichen werden.</p> <p>Die Formulierung „klare Kommunikationsvereinbarungen“ lässt offen, was konkret erwartet wird. Eine beispielhafte Aufzählung wäre wünschenswert.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>bzw. Briefkastenfirmen (shell companies) oder andere die Intransparenz fördernde Konstruktionen proaktiv zu erkennen und etwaigen Risiken daraus zu begegnen. Hierzu sind klare Kommunikationsvereinbarungen mit dem Respondenten empfehlenswert, vgl. auch Ziffer 3 zuvor.</p>	
<p>5. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt.</p>	
<p>Die durchzuführenden Maßnahmen (7.5.3 BaFin-AuA-AT) sind im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen von Seiten des Verpflichteten in Bezug auf das Respondenzinstitut zu erbringen. Die Pflicht erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Kunden des Respondenzinstituts, diese sind insbesondere keine wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Korrespondenzbankbeziehung. Die Ausführungen zur risikoorientierten Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, insbesondere bezüglich des Verständnisses des Kundenportfolios des Respondenten, bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>Auf Respondenten sind grundsätzlich die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden. Auf Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat, bei dem nach der institutsspezifischen Risikoanalyse erhöhte Risiken angenommen werden, welche der gleichen Gruppe angehören wie der Verpflichtete und die der gruppenweiten Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten unterliegen, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten im Falle eines erhöhten Risikos anzuwenden.</p>	<p>Der Satz dient der Klarstellung des Regel-Ausnahmeprinzips.</p>
<p>5.2. Interne Sicherungsmaßnahmen</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Gemäß § 25h Abs. 2-3 KWG sind die einzelnen Transaktionen im Zahlungsverkehr anhand des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und über die strafbaren Handlungen zu untersuchen, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen.</p>	<p>Verweisfehler.</p>
<p>Im Gegensatz zur gewöhnlichen Kundenbeziehung wird das Korrespondenzinstitut nur wenige Informationen über die Kunden seines Respondenten haben. Die Auffälligkeit einer Transaktion ist daher an den Informationen zu messen, die das Korrespondenzinstitut aufgrund des gesamten KYC-Prozesses über die Art und das Ausmaß der Geschäftstätigkeit sowie über das Kundenportfolio des Respondenten hat. Des Weiteren sollen die Informationen, welche im Zahlungsverkehr über die jeweiligen Transaktionen (einschließlich der Informationen über alle Beteiligten der Transaktion) übermittelt werden, einbezogen werden.</p>	

6 Monitoringsysteme

Text BaFin	Anmerkungen
<p>6. Monitoringsysteme Gemäß § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG müssen Kreditinstitute Datenverarbeitungssysteme betreiben, um Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die Anhaltspunkte für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen aufweisen.</p>	<p>Redaktioneller Hinweis: Hier und an zahlreichen weiteren Stellen im Dokument: Das Wort 'sonstige' ist in § 25h Abs. 1 S. 1 KWG nicht mehr enthalten.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>6.1 Abgrenzung</p> <p>Bei dem Betreiben von Datenverarbeitungssystemen i.S.d. § 25h KWG ist grundsätzlich zwischen den beiden Komponenten Monitoring- und Screening-System zu unterscheiden.</p>	<p>Beide Datenverarbeitungssysteme werden parallel und unabhängig voneinander genutzt, mit unterschiedlicher Zielsetzung. Die in den folgenden Ausführungen erfolgte Vermischung wird den unterschiedlichen Zielsetzungen oftmals nicht gerecht. U.E. beschränkt sich die Zuständigkeit der BaFin auf die Monitoringsysteme zur Geldwäschebekämpfung. Screeningsysteme für Finanzsanktionen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbank (siehe hierzu „Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen“ der Bundesbank aus August 2020). Das sollte man sehr klar abgrenzen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring ist die laufende ex-post Überwachung zur Auffindung ungewöhnlicher Transaktionen. Dies erfolgt nach deren Ausführung, um ungewöhnliche einzelne Transaktionen oder Transaktionsströme (beispielsweise Mustererkennung über die Abfolge von Transaktionen) zu erkennen. Zum Zeitpunkt des Erkennens einer Auffälligkeit im Monitoring ist die Zahlung somit bereits vollständig ausgeführt bzw. abgewickelt. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Screening ist die Selektion oder das Herausfiltern vor allem von Zahlungsverkehrstransaktionen in Echtzeit, also noch vor deren Ausführung. Es soll unter anderem verhindern, dass Geldmittel trotz der Nichteinhaltung von Sanktionen, Embargos, des Verbots der Terrorismusfinanzierung oder anderer Maßnahmen verfügbar gemacht werden. <p>Wenn im Folgenden wird grundsätzlich von „Datenverarbeitungssystemen“ gesprochen wird, sind grundsätzlich Monitoringsysteme gemeint.</p>	<p>Mit Blick auf die nebenstehenden Ausführungen zum Screening gehen weiterhin davon aus, dass der Inlandszahlungsverkehr nicht in der Sanktionsprüfung berücksichtigt werden muss. Gemäß dem Rundschreiben der Bundesbank 41/2002 "Prüfungspflichten der Kreditinstitute bei Zahlungsaufträgen" ist die Prüfung ausschließlich bei der Empfängerbank notwendig und diese erfolgt über die Kundenbestandsprüfung.</p>
<p>6.2 Angemessenheit</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Ein Datenverarbeitungssystem ist angemessen, wenn es mindestens folgende Kriterien erfüllt:</p>	
<p>6.2.1 Auswahl und Beschaffenheit</p> <p>Die Entscheidung, welches Datenverarbeitungssystem verwendet wird, und welche Geschäftsarten und Transaktionen unter Zugrundelegung der zuvor festgesetzten regelbasierten Indizien, Szenarien bzw. Parameter einer näheren Untersuchung unterfallen, hängt vom Umfang der Geschäftstätigkeit und von den Erkenntnissen der institutsspezifischen Risikoanalyse des jeweiligen Kreditinstituts ab. Die eingesetzten Bewertungsparameter, wann ein im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen als ungewöhnlich einzuschätzender Sachverhalt vorliegt, sind anhand der institutsspezifischen Risikolage zu definieren (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 GwG).</p>	<p>Die Formulierungen des Entwurfs sollten ausreichenden Raum zum Ausschöpfen des Potenzials von technologischem Fortschritt geben, beispielsweise „regelfreier“ („rule free“) mathematischer Algorithmen in der Datenanalyse. Dies ist derzeit nicht erkennbar.</p>
<p>Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem ist mit den relevanten Daten aus den relevanten IT-Systemen, d.h. vor allem Zahlungsverkehrs- und Transaktionssystemen, und den Kundenstammdatenbanken des Institutes, zu versorgen. Jede Zahlungsverkehrstransaktion - intern, extern oder durchleitend - ist grundsätzlich durch das System zu prüfen. Jedoch können gewisse Fallkonstellationen ausgeschlossen werden, falls dem keine geldwäscherechtlichen Risiken entgegenstehen. Es ist sicherzustellen, dass die Ausschlüsse revisionsicher dokumentiert und mindestens jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft werden.</p>	<p>Weiterhin gehen wir davon aus, dass durchgeleitete IZV-Zahlungen durch das durchleitende Institut nicht im Rahmen des EDV-Monitoring geprüft werden müssen.</p> <p>Z.B. Kleinstbeträge und interne Überträge eines Kunden werden in den meisten Monitoringsystemen von der Betrachtung ausgeschlossen und sollten auch weiterhin zur Wahrung der Stabilität und Performance ausgeschlossen werden dürfen. Eine jährliche Überprüfung solcher systemseitig vorgesehenen Ausschlüsse durch jedes einzelne Institut erscheint unverhältnismäßig.</p>
<p>Die persönliche Verantwortlichkeit des Geldwäschebeauftragten und des Vorstands für die Erfüllung der Pflicht nach § 43 GwG bleibt unberührt.</p>	
<p>Um potentiell auffällige Geschäftsbeziehungen, Transaktionen oder Kontobewegungen aufzuspüren, muss das System auf die institutsspezifische</p>	<p>Die bisherige Verwaltungspraxis sollte beibehalten werden: Transaktionsmonitoringsysteme suchen nach "potentiell" auffälligen Transaktionen. Erst</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Geschäftstätigkeit sowie die Kundenstruktur des Institutes ausgerichtet sein. Eine Anpassung der Parameter an die individuelle Risikosituation des Instituts bzw. die institutseigene Risikoanalyse hat immer dann zu erfolgen, wenn die in der Risikoanalyse festgestellten Risiken nicht durch bereits vorhandene Indizien angemessen abgedeckt werden. Eine Anpassung kann auch in der Deaktivierung bestimmter Parameter bestehen. Anpassungen der Parameter müssen revisionssicher dokumentiert werden.</p>	<p>die Überprüfung durch qualifizierte Mitarbeiter beantwortet die Frage, ob eine Transaktion "auffällig" und damit "meldewürdig" ist.</p>
<p>Das Datenverarbeitungssystem muss in seiner Gesamtheit in Bezug auf Daten, Konsistenz, Aktualität und Schnittstellen inhaltlich korrekt, vollständig und aktuell sein. Auch die Zuliefersysteme müssen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf Daten, Konsistenz, Aktualität und Schnittstellen inhaltlich korrekt, vollständig und aktuell sein.</p>	
<p>Das Datenverarbeitungssystem muss die generierten Treffer vollständig und zeitgerecht anzeigen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 GwG). Gewichtet das Datenverarbeitungssystem die Indizien, hat das Institut eine angemessene Relevanzschwelle festzulegen, ab der Transaktionen als auffällig anzusehen sind und vom System angezeigt werden.</p>	<p>Es sollte eine Klarstellung erfolgen, was unter „zeitgerecht“ zu verstehen ist.</p>
<p>IT-basierte Entscheidungen des Datenverarbeitungssystems müssen erklärbar und nachvollziehbar sein. Es müssen die für das System und die generierten Treffer wesentlichen Einflussfaktoren aufgezeigt werden können und das Zustandekommen des Trefferergebnisses muss plausibel sein (Verbot von Blackboxen).</p>	<p>Dies bietet wenig Raum zum Ausschöpfen des Potenzials von technologischem Fortschritt, insbesondere „regelfreier“ („rule free“) Verfahren. Diese können beispielsweise zur Reduktion von false-positives genutzt werden.</p>
<p>Bei fehlenden Daten sind die fehlenden Werte klar zu kennzeichnen und zeitnah durch Echt Daten zu ersetzen. Bis die Daten ersetzt wurden, sind risikosensitive default Werte („Ersatzwerte“) zu setzen.</p>	<p>Unklar ist, was mit fehlenden Daten gemeint ist. Daten die nicht vorhanden sind, werden in einem Datenlauf nicht berücksichtigt. Daher besser streichen.</p>
<p>Das Datenverarbeitungssystem ist mit den für die einzelnen Indizien und Szenarien relevanten historischen Daten zu versorgen.</p>	<p>Hier wäre eine konkrete Zeitangabe wünschenswert, was „relevante“ historische Daten sind. Außerdem sollte bei einem Anbieterwechsel des Moni-</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	toringsystems es möglich sein, mit der Neu-Inbetriebnahme „neu“ zu starten, ohne die historischen Daten aus einem Fremdsystem (möglicherweise inkompatibel) übernehmen zu müssen. Ansonsten wäre ein Anbieterwechsel faktisch ausgeschlossen.
6.2.2 Geeignetheit der Software	
Die für die Datenverarbeitungssysteme eingesetzte Software ist insbesondere dann geeignet, wenn sie	
- das Kreditinstitut grundsätzlich in die Lage versetzt, Transaktionsmuster, Auffälligkeiten und Abweichungen zu erkennen,	Siehe generelle Anmerkung oben: Transaktionsmuster gibt es im Screening nicht. Auffälligkeiten und Abweichungen werden identifiziert.
- ein Indizienmodell enthält, das individuelle Konfigurierungen ermöglicht,	Siehe generelle Anmerkung oben: Nicht relevant für Screening
- neben Kunden- und Produktrisiken auch Länderrisiken (z.B. Verwendung aktueller Länderrisikolisten), Terrorismusfinanzierungsrisiken (z.B. Verwendung aktueller Embargo- und Sanktionslisten) sowie Risiken aus Vertriebswegen berücksichtigt (die Verwendung unterschiedlicher Software für die Datenverarbeitungssysteme im Hinblick auf Geldwäsche, sonstige strafbare Handlungen und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsüberwachung ist zulässig),	Die unmittelbare Berücksichtigung von Vertriebswegrisiken im Transaktions-Monitoring ist nicht sinnvoll. Diese Anforderung hätte wesentliche Auswirkungen, da z.B. Regeln explizit dafür kreiert werden müssten, um den Umstand zu überwachen, dass die Kunden ihre Geschäftsbeziehung über einen bestimmten Vertriebsweg begründet haben. Der alleinige Umstand, dass Kunden z.B. über das Online-Banking ihre Geschäftsbeziehung begründet haben, ist heutzutage kein alleinstellendes Risikomerkmahl mehr. Stattdessen erachten wir die mittelbare Berücksichtigung des Vertriebswegs im Transaktionsmonitoring für zielführender (nämlich über die Einwertung im Rahmen der Kundenrisikobewertung (KYC Scoring)).
- mit der Gesamtheit der verwendeten Indizien sowohl Aspekte der Geldwäscheprävention, der Prävention von Terrorismusfinanzierung, und – soweit geboten – der Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen, enthält,	
- die erhöhten Risiken im Sinne des § 15 Abs. 3 GwG adäquat abdeckt,	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>- die Überprüfung von Namen auf Ähnlichkeiten mittels unscharfer Suchlogik („fuzzy logic“) zulässt,</p>	<p>Die Anwendung einer „fuzzy logic“ macht nur im Zusammenhang mit Screening Sinn. Zwar wäre die Anwendung einer „fuzzy logic“ auch für die PEP-Prüfung denkbar, entsprechend den Ausführungen unter 6. und 6.1 ist die PEP-Prüfung aber nicht Gegenstand dieses AuA-Abschnitts. Da hier entsprechend der generellen Anmerkung oben, der Fokus auf das Transaktionsmonitoring liegt, sollte der Spiegelstrich gestrichen werden. Dies auch, weil, durch die Verwendung des Begriffs „fuzzy logic“ der Eindruck entsteht, eine eigene Software für die unscharfe Suche einsetzen zu müssen.</p>
<p>- Auswertungs- und Statistikfunktionen enthält oder von diesen unterstützt wird, die das Kreditinstitut in die Lage versetzen, Ad-hoc Recherchen durchzuführen und auf Auswertungen zur regelmäßigen Aktualisierung und Weiterentwicklung der Risikoanalyse zurückzugreifen. Auswertungs- und Statistikfunktionen können sich zusätzlich auch außerhalb der Datenverarbeitungssysteme befinden.</p>	<p>Statt „zusätzlich“ sollte „auch“ verwendet werden, da nicht jedes in der Praxis eingesetzte Monitoringsystem über die hier geforderte Auswertungsfunktion verfügt.</p>
<p>Die verwendeten Datenverarbeitungssysteme haben bei ihren Einstellungen, Regeln und Indizien sämtliche die für das Institut relevanten Typologien im Bereich Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und sonstiger strafbarer Handlungen abzudecken, um auffällige Kundenbeziehungen oder Transaktionen erkennen zu können. Darüber hinaus haben sie geeignete Szenarien vorzuweisen, die mindestens die aktuellen Erkenntnisse und Veröffentlichungen der FIU abbilden sowie weiteres öffentlich verfügbares Wissen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen zugrunde legen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Risiken sind institutsspezifisch zu ermitteln; dabei sind nur diejenigen Typologien zu berücksichtigen, die zur Risikosituation passen bzw. sinnvoll sind. Kein System kann außerdem sämtliche Typologien abdecken. Die „relevanten Typologien“ sollten daher genauer spezifiziert werden, ansonsten müssten alle von der FIU genannten Typologien (Beispiel: welcher Kunde geht zweimal am Tag an sein Schließfach, Kunde ist nervös) berücksichtigt werden, was technisch nicht möglich ist (insbesondere bei sog. „weichen“ Faktoren). 2. Die Aussage zu „Szenarien“ gehört grundsätzlich zum Themenkomplex Risikoanalyse (Allgemeiner Teil der AuAs) und sollte daher hier gestrichen werden.

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Die Verwendung aller die gesetzlichen Vorgaben abbildenden Listen, insbesondere Sanktionslisten, Embargolisten und PeP-Listen, muss seitens der Datenverarbeitungssysteme gewährleistet sein. Sämtliche Listen müssen anlassbezogen bzw. regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.</p>	<p>Für die Sanktions- und Embargolisten ist das gewährleistet, da der Inhalt durch Verordnungen geregelt ist und „Screening“ betrifft (s. dazu auch Anmerkung zu Ziff. 6.1).</p> <p>Da es keine von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellten verbindlichen PEP-Listen gibt, kann diese Prüfung so nicht vorgenommen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte dieser ganze Absatz gestrichen werden.</p>
<p>Die Möglichkeit von Peer-Group-Vergleichen (insbesondere bei großen Kundengruppen) ist von den Systemen grundsätzlich vorzusehen und bei Geeignetheit zu nutzen.</p>	<p>Hier bedarf es einer Klarstellung, ob diese Vergleiche etwas Anderes als die oben erwähnten Statistikdaten sind. Ebenso ist eine Erläuterung erforderlich, was mit Peer-Group-Vergleich gemeint ist (externe oder interne?) sowie was die Zielsetzung eines solchen Vergleichs sein soll, und eine Klarstellung, dass es sich hierbei nur um Ad-Hoc-Auswertungen handeln kann. Es ist zudem auch unklar, wann eine Geeignetheit gegeben ist und was die Auswirkungen sind, wenn die Funktion nicht genutzt wird.</p>
<p>6.2.3 Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungssysteme</p> <p>Die Richtigkeit und Aktualität der Indizien, Regeln, Schwellenwerte, Scores und Risikoklassifizierungssysteme muss unter besonderer Berücksichtigung aller relevanter gesetzlicher Änderungen, regulatorischer Vorgaben, Warnungen und Informationen regelmäßig und anlassbezogen überprüft werden.</p>	<p>„Warnungen und Informationen“ [sind zu berücksichtigen]: Hierbei handelt es sich im Zusammenhang mit dem GwG um unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Pflicht zur Berücksichtigung uferlos werden lassen und daher zu streichen sind.</p> <p>Dass Systeme allgemein aktuell gehalten werden sollen, ist unstrittig. Gerade in einer großen Organisation kann das aber nur "regelmäßig" erfolgen, wenn dies planvoll, effektiv, umfassend und gruppenweit geschehen soll. Anlassbezogen lassen sich bestenfalls die Risikoklassifizierungen (Kundenrisiken / PeP-Flag / Länderrisiken) bzw. die jeweils relevanten Listen (z.B. Sanktionslisten)"unterjährig" aktualisieren. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte „und anlassbezogen“ daher gestrichen werden.</p>
<p>Wesentliche Änderungen in der Risikoanalyse des Instituts sind in der Kalibrierung des Monitoring-Systems zu berücksichtigen.</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Regelmäßige fachgerechte Wartung, Überholung und - soweit nötig - technische Aufrüstung der Hardware des Datenverarbeitungssystems zur Sicherung seiner Funktionsfähigkeit hat stattzufinden.</p>	
<p>Die reibungsfreie Zusammenarbeit der Einzelkomponenten und deren Schnittstellen zu den Datenverarbeitungssystemen muss gewährleistet sein (End-to-End). Das Kreditinstitut hat die ordnungsgemäße Funktionalität der Datenverarbeitungssysteme laufend zu überprüfen und hat darüber hinaus regelmäßig für eine Qualitätskontrolle der Datenverarbeitungssysteme durch einen unabhängigen Prüfer zu sorgen. Diese Qualitätskontrolle kann im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stattfinden.</p>	<p>Bezüglich des regelmäßigen end-to-end Testings ist eine Klarstellung erforderlich, ob die Qualitätskontrolle extra beauftragt werden muss oder dies bereits einer der Prüfungspunkte im Rahmen der PrüfBV darstellt. Des Weiteren ist auch klarzustellen, dass eine erneute Qualitätskontrolle jeweils nur dann geboten ist, wenn wesentliche Veränderungen an grundlegenden Funktionalitäten vorgenommen wurden.</p>
<p>Für den Fall einer Störung oder des Ausfalls des Datenverarbeitungssystems hat das Kreditinstitut einen Notfallplan zu entwerfen, der das problembehebende Vorgehen in einem solchen Fall praktikabel regelt.</p>	<p>In den MaRisk gibt es bereits Anforderungen an das Notfallmanagement der Institute. Da sollte u.E. das Thema fachlich auch abschließend bleiben. Die Anforderung an einen Notfallplan (den ein KI im Übrigen gar nicht erstellen kann, sofern es – wie z.B. in den Verbundunternehmen regelmäßig der Fall – das Monitoringsystem von einem Dienstleister zur Verfügung gestellt bekommt) sollte daher gestrichen werden.</p>
<p>Änderungen der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Datenverarbeitungssystem und deren Regelungsgegenstand sind unverzüglich nach deren Inkrafttreten umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, sind gesetzliche und regulatorische Vorgaben bereits während ihres Entstehungsprozesses auf eine notwendige Implementierung zu überprüfen.</p>	<p>Während eines Gesetzgebungsverfahrens können sich die Anforderungen durchaus ändern. Für die Anpassung von Monitoringsystemen benötigen die Hersteller und Rechenzentren verlässliche Vorgaben, um eine effiziente und ressourcenschonende Umsetzung gewährleisten zu können. Die kann es erst nach der Verabschiedung eines Gesetzes geben. Eine Umsetzung auf der Grundlage allein von Entwürfen regulatorischer Änderungen, die ggf. nicht oder nicht so wie im Entwurf angedacht letztlich zur Regulatorik werden ist nicht sinnvoll und verzögert zudem die Umsetzung der letztlich feststehenden Regulatorik. Daher sollte diese Anforderung gestrichen werden.</p>
<p>6.2.4 Ordnungsgemäße und gesicherte Dokumentation</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Die Indizien, Regeln, Szenarien, Kalibrierungen, Nutzer, deren Berechtigungen und entsprechenden Veränderungen sowie die Treffer und deren Bearbeitung inklusive dem geplanten weiteren Vorgehen (z. B. Erstattung einer Verdachtsmeldung bei der FIU) sind für einen sachkundigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar zu dokumentieren und archivieren. Eine Dokumentation hat die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einzelfall widerzuspiegeln. Veränderungen der Dokumentation sind nur dann zulässig, wenn sie als solche erkennbar sind und sich die entsprechenden Verantwortlichkeiten nachvollziehen lassen. Zusätzlich sind eine Begründung und der Zeitpunkt für eine solche Veränderung für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>	<p>Im Hinblick auf die geforderte Archivierung sollte eine konkrete Aufbewahrungsfrist aufgenommen werden.</p> <p>Indizien und Parameter spiegeln gerade nicht Einzelfälle wider, sondern allenfalls Typologien aus einer Summe von Einzelfällen. Von daher passt die Regelung nicht in den Kontext und sollte gestrichen werden. Sollte sie erhalten bleiben, wäre sie zu konkretisieren, um Auslegungsdiskussionen mit den Wirtschaftsprüfern zu vermeiden.</p>
<p>6.2.5 Management, Personal und Berater Es muss sichergestellt sein, dass Zugangsberechtigungen ausschließlich für die mit der Trefferbearbeitung und Administrierung (inklusive Testen und Überprüfen) des Datenverarbeitungssystems befassten Personen auf Basis eines Berechtigungskonzeptes erteilt werden.</p>	<p>Demnach wäre es nicht mehr möglich, dem Datenschutzbeauftragten, der Internen Revision oder externen Prüfern Leserechte einzuräumen (Widerspruch zu bisherigen Ausführungen in den DK-Hinweisen). Besser wäre es, dass ein Berechtigungskonzept vorliegen muss.</p>
<p>Die mit Zugangsberechtigungen ausgestatteten Personen (inklusive externer Berater) haben die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und die nötige Expertise aufzuweisen.</p>	<p>Wie soll diese nachgewiesen werden? Wie soll z.B. ein externer Prüfer seine fachliche Qualifikation nachweisen? Auch ist unklar, wie fachliche Qualifikationen zu verstehen ist. Es darf nicht im Sinne von Zertifikaten verstanden werden. Anderenfalls wären Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung in diesem Bereich mit Veröffentlichung der AuA ggf. nicht mehr qualifiziert. Daher sollte diese Anforderung gestrichen werden.</p>
<p>Der Geldwäschebeauftragte ist für die fachliche Weiterentwicklung des Datenverarbeitungssystems, insbesondere die Änderung der vorhandenen Indizien, Regeln oder Szenarien, Schwellenwerte und Scores sowie deren Generierung und Kalibrierung verantwortlich und hat über entsprechende</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Kenntnisse zu verfügen. Die technische Umsetzung kann durch spezialisierte Mitarbeiter anderer interner oder externer Einheiten oder Dienstleister erfolgen.</p>	
<p>Mit der Nutzung des Datenverarbeitungssystems betraute Mitarbeiter sind hinreichend zu schulen. Darüber hinaus ist eine fachliche Weiterbildung bei wesentlichen Veränderungen, wie z. B. der Generierung neuer Indizien oder Szenarien, erforderlich.</p>	<p>Indizien werden lfd. an die Gefährdungssituation des Instituts angepasst. Es ist praxisfern, die Mitarbeiter jedes Mal zu schulen. Vorstehend wird bereits festgelegt, dass die Mitarbeiter über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen. Eigentlich ist das durch MaRisk AT 7.1 Nr. 2 auch hinreichend geregelt. Hier wird bereits ein entsprechendes Qualifikationsniveau gefordert.</p> <p>Daher sollte der Absatz gestrichen werden.</p>
<p>6.2.6 Freie Wahl hinsichtlich Datenverarbeitungssystem</p> <p>Soweit die gesetzlich vorgegebenen und die oben aufgezeigten Kriterien erfüllt werden, sind die einzelnen Kreditinstitute hinsichtlich der Wahl des konkreten Datenverarbeitungssystems grundsätzlich ungebunden.</p>	
<p>6.2.7 Absehen vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems</p> <p>Kleine Institute können vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems im Sinne von § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG absehen, wenn sie über eine so geringe Anzahl von Vertragspartnern/wirtschaftlich Berechtigten oder Transaktionen verfügen, dass sie diese im Hinblick auf die darin liegenden Risiken auch ohne ein solches Datenverarbeitungssystem wirksam von Hand überwachen können. Eine Bilanzsumme von unter 250 Mio. Euro kann dabei grundsätzlich als Richtwert angesehen werden.</p>	<p>Die unbestimmte Einschränkung auf „klein“ ist nicht notwendig, da es bereits die hier einzig relevante Einschränkungen durch die Anzahl der Vertragspartner und Transaktionen gibt.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Im Gegensatz zu Universalbanken können spezialisierte Spezialinstitute (z.B. Förderinstitute, Bausparkassen, Bürgschaftsbanken, Hypotheken- und Pfandbriefbanken) können unabhängig von der Höhe der Bilanzsumme - vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems absehen, wenn die in der institutsspezifischen Risikoanalyse bewertete Risikolage des Instituts dies zulässt.</p>	<p>Die Fokussierung auf sogenannte „Spezialinstitute“ ist zu eng. Auch spezialisierten Instituten ist bei entsprechender Risikolage zu gewähren, dass von dem Einsatz eines Datenverarbeitungssystems abgesehen werden kann.</p>
<p>Ein hinreichend geringes Risiko liegt vor kann liegen vorliegen, wenn das Spezialinstitut Institut z.B. keine Zahlungsverkehrskonten führt, kein Schaltergeschäft mit Bargeldverkehr anbietet, und Transaktionen überwiegend im Rahmen von nachgelagerten Geschäftstätigkeiten anfallen. Nachgelagerte Geschäftstätigkeiten bedeuten in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Transaktionen ausschließlich über ein Konto des Kunden bei einem beaufsichtigten Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichwertigen Drittstaat von/an das Spezialinstitut Institut erfolgen oder Transaktionen über das Bundesbankkonto des Spezialinstituts Instituts abgewickelt werden.</p>	<p>Auch hier ist die Definition des geringen Risikos zu eng und sollte entsprechend angepasst werden.</p>
<p>In jedem Fall kann von dem Einsatz eines Datenverarbeitungssystems nicht abgesehen werden, wenn die Anzahl der monatlichen Transaktionen 100 übersteigt.</p>	<p>1.Petition: Wir fordern die Streichung des Satzes, weil er die risikoorientierte Anwendung der Ausnahmeregelung für beinahe sämtliche Kreditinstitute faktisch ausschließt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zunächst ist kritisch anzumerken, dass die pauschale Begrenzung auf eine bestimmte Transaktionsanzahl im Widerspruch zum künftig in § 3a GwG normierten risikobasierten Ansatz steht und u.E. dem regelbasierten Ansatz zuzuordnen ist. Außerdem ist weder plausibel noch nachvollziehbar weshalb die Zahl „100“ als Maßstab genommen wird, die Wirksamkeit des manuellen Monitorings zu beurteilen. Auch ist unklar, ob bereits bei einmaligem Über-/Unterschreiten der Grenze von 100 Transaktionen sofort die</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>Pflicht/Ausnahme im Hinblick auf die Implementierung eines EDV-basierten Datenverarbeitungssystems ausgelöst wird.</p> <p>Kontenarten i.Z.m. Monitoringsystemen: EDV-basierte Monitoringsysteme greifen ihre Daten von den Zahlungsverkehrsplattformen der Institute ab. (Spezial-) Institute führen regelmäßig keine ZV-tauglichen Kundenkonten. Bankeigene Konten, wie Kreditkonten, die lediglich der buchhalterischen Erfassung und Verbuchung zivilrechtlicher Verpflichtungen dienen, sind u.E. hiervon auszunehmen. Solche Konten aggregieren keine Vermögenswerte über die Kunden später verfügen könnten.</p> <p>Doppeltes Monitoring: I.R.d. nachgelagerten Geschäftstätigkeiten von Förderbanken durchläuft bei der Hausbank ohnehin jede Transaktion, die über Zahlungsverkehrskonten abgewickelt wird, das EDV-basierte Monitoringsystem und wird auf Auffälligkeiten hin überprüft. Dass bereits geprüfte Transaktionen nochmals bei der (Spezial-)Instituten i.R.d. EDV-Monitorings geprüft werden sollen, führt zu keinem weiteren Nutzen im Hinblick auf die Geldwäscheprävention.</p> <p>Angemessenheitsprüfung durch interne & externe Prüfer: Abschließend ist festzuhalten, dass sowohl durch die Interne Revision, die externen Wirtschaftsprüfer als auch im Rahmen von von der BaFin angeordneten Sonderprüfungen regelmäßig eine Prüfung sowie Beurteilung erfolgt, ob die bestehenden Risiken auch mit einer manuellen Transaktionsüberwachung angemessen beherrschbar sind. Dabei beurteilt sich die Angemessenheit danach, ob die eingerichteten Sicherungssysteme und Grundsätze insgesamt geeignet sind, die Einhaltung der geldwäscherelevanten Vorschriften zu gewährleisten. Daher bedarf es keiner absoluten Begrenzung der durchgeführten Transaktionen, insbesondere nicht, wenn diese die risikoorien-</p>
--	---

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>tierte Anwendung der Ausnahmeregelung selbst für sehr kleine und ausschließlich regional tätige Universalbanken ausschließt, die im Wortsinne jeden ihrer Kunden persönlich und umfänglich kennen.</p> <p>Der verpflichtende Betrieb eines EDV-Monitoringsystems für solche Institute, die die bestehenden Risiken wirksam von Hand überwachen können, belastet diese Institute wirtschaftlich unverhältnismäßig.</p> <p>2.Petition: Sofern die Aufsicht hier von einer Streichung absieht, bitten wir – entsprechend dem risikobasierten Ansatz – die Transaktionsobergrenze angemessen an die Risikolage der jeweiligen Art von (Spezial-) Institut¹ auszurichten.</p>
<p>6.2.8 Auslagerung ins Ausland (§ 6 Abs. 7 GwG i.V.m. § 25h Abs. 2 KWG und § 7 Abs. 5 GWG)</p> <p>Es dürfen im Rahmen einer Auslagerung der Bearbeitung von Treffern eines Datenverarbeitungssystems nur folgende, vorbereitende Handlungen in Drittstaaten (siehe § 1 Abs. 17 GwG) vorgenommen werden:</p>	
<p>1. Sammlung von Informationen zu Treffern aus internen und externen Datenbanken.</p>	
<p>2. Sortierung der Treffer in Gruppen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) „Relevanter Fall“ b) „Nicht relevanter Fall“ c) „Weitere Untersuchungen notwendig“. 	

¹ Zur ausführlichen Darstellung der Besonderheiten von Förderbanken und den damit einhergehenden -Schwierigkeiten i.Z.m. der Umsetzung bestimmter GwG-Pflichten verweisen wir auf die ergänzende VÖB-Stellungnahme zu förderbankspezifischen Regelungen anlässlich der BaFin Konsultation 01/2021 - Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute gemäß § 51 Abs. 8 GwG

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>3. Kommentierung der einzelnen Treffer durch den Analysten mit Entscheidungsvorschlag.</p>	
<p>Darüber hinausgehende Untersuchungshandlungen und die abschließende Beurteilung der Treffer dürfen nicht in Drittstaaten stattfinden. Insbesondere dürfen sogenannte False Positives nicht in Drittstaaten geschlossen werden.</p>	<p>Das Verbot, false positives nicht in Drittstaaten (insbesondere vor dem Hintergrund des Brexit) zu schließen, steht faktisch einem weitgehenden Auslagerungsverbot gleich. Bereits die im vorgenannten Absatz erfolgte Sortierung von „nicht relevanten Fällen“ ist weitgehend fruchtlos, wenn diese – insbesondere, wenn es ein false positive ist – nicht ohne erneute Bearbeitung geschlossen werden können.</p> <p>Da false positives alleine durch den Vergleich mit den Kundendaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, etc) gelöst werden, ist diese Einschränkung bereits faktisch nicht nachvollziehbar. Es wird das notwendige arbeitsteilige Zusammenwirken im Rahmen der Geldwäschebekämpfung missachtet. Insbesondere bei größeren Instituten ist es schlicht nicht möglich, dass der Geldwäschebeauftragte allein die Vorgaben des GwG erfüllt. Die finale Entscheidungshoheit des im Inland tätigen Geldwäschebeauftragten wird durch eine entsprechende Auslagerung nicht tangiert. Er verantwortet zum einen die Vorgaben für die Bearbeitung und kann jederzeit die Treffer bei Zweifeln erneut öffnen. Zumal der BaFin jede einzelne Auslagerung angezeigt und nachgehalten wird, dass diese rechtskonform erfolgt. Da u.a. nach § 45 Abs. 4 GwG ein Verpflichteter auf Dritte bei der Erfüllung der Meldepflicht zurückgreifen darf – gesetzlich sind hier keine Einschränkungen vorgesehen -, handelt es sich um eine systemwidrige Verschärfung des GwG und nicht um eine Interpretation der gesetzlichen Vorschriften. Daher ist der Abschnitt zu streichen.</p>
<p>Die Auslagerung der Bearbeitung von Treffern eines Datenverarbeitungssystems innerhalb der EU/EWR ist zulässig. Es ist sicherzustellen, dass der</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>GWB Zugriff auf alle Treffer hat und unverzüglich über relevante Treffer informiert wird, so dass die Zeitvorgaben für die Abgabe von Verdachtsmeldungen eingehalten werden.</p>	
<p>Es-Bei der Auslagerung der Bearbeitung von Treffern eines Datenverarbeitungssystems handelt sich hierbei um eine wesentliche Auslagerung im Sinne des § 25b KWG.</p>	<p>Hier sollte die in Bezug genommene Auslagerung ausdrücklich klargestellt werden.</p>

7 Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-)Treuhandkonten

Text BaFin	Anmerkung
<p>7. Wirtschaftlich Berechtigter bei (Sammel-)Treuhandkonten</p> <p>7.1 Grundsätze</p> <p>Die NRA sieht ein besonderes Geldwäscherisiko im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten und betont, dass Banken solche Konten genau im Blick haben und sich nicht unreflektiert bzw. unkontrolliert auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Angehörigen anderer Verpflichtengruppen verlassen sollten (vgl. S. 111).</p>	<p>Die Ausführungen der NRA erfolgen insbesondere im Kontext mit Barzahlungen. Eine Verallgemeinerung – wie nebenstehend – erscheint daher zu weit gegriffen, so dass zumindest eine einschränkende Formulierung angemessener erscheint. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung, dass die genannten Berufsträger als Dritte im Sinne von §17 Abs. 1-4 GwG herangezogen werden können</p>
<p>Zur Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten gelten die Vorgaben des Kapitels 5.2 der BaFin-AuA-AT bei Treuhandkonten entsprechend. Aufgrund des bestehenden Risikopotentials hat die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 5 GwG erfolgende Abklärung und Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten bei Treuhandkonten risikobasiert zu erfolgen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Risikoeinschätzung ist das Konto regelmäßig einer erhöhten Risikokategorie zuzuordnen und als Geschäftszweck des Kontos ist seine Funktion als (Sammel-)Treuhandkonto zu dokumentieren. Zu beachten ist hier insbesondere, dass das Geldwäscherisiko für Rechtsanwälte</p>	<p>Die Aussage zu RA/Notaren kollidiert mit Aussage in Ziff. 5.2. der BaFin-AuA AT, dass vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden können, wenn der Kunde selbst Verpflichteter ist. Die Inkonsistenz mit Ziff 5.2. der BaFin-AuA AT führt faktisch zu einer Schlechterstellung der Verpflichteten des Finanzsektors. Es erscheint insbesondere nicht gerechtfertigt, dem Finanzsektor höhere Bürden aufzuerlegen, soweit die Risiken hier von anderen Verpflichteten ausgehen. Sofern die NRA Mängel bei Rechtsanwälten und Notaren feststellt, sind diese über die mit der Geldwäschaufsicht beauftragten Kammern und Landgerichte zu adressieren und von dort aus</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

und Notare in der NRA als hoch und für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als mittel eingestuft wurde.

geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die pauschale Zuweisung eines erhöhten Risikos auf berufsrechtliche vorgeschriebene Arten der Kontoführung von Rechtsanwälten und Notaren kommt einer Negierung einer wirksamen Aufsicht dieser Verpflichteten durch die Landgerichte und berufsständischen Kammern gleich, ohne hierfür auf objektiv überprüfbare Erkenntnisse zu verweisen oder anderweitige gesetzliche Vorgaben zu machen.

Unter Verweis auf die NRA scheint eine Einstufung eines für RA/Notare geführten Anderkontos als hohes Risiko (= d.h., es wären verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, mindestens Genehmigung der Begründung/Fortführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sowie Prüfung der Sorgfaltspflichten und verstärktes Monitoring) und die Einstufung eines Anderkontos für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als mittleres Risiko letztlich regelbasiert vorgeschrieben zu werden

Damit wird die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten und die Fortführung der seit Jahren bestehenden Praxis in Bezug auf die genannten Berufsgruppen konterkariert. Der geplante regelbasierte Ansatz im Umgang mit diesen Berufsgruppen erscheint auch mit Blick auf die Ergebnisse der NRA völlig unangemessen. Insbesondere wird übersehen, dass die NRA das besondere Risiko in Bezug auf Rechtsanwälte und Notare in den Kontext der Immobilientransaktionen stellt und gerade nicht per se diesem Berufsstand ein hohes Risiko attestiert. Es werden aber eine Vielzahl von Anderkonten auch mit ganz anderem Hintergrund für Rechtsanwälte und Notare geführt. Zudem hat ein Kreditinstitut in der Regel keinen Einblick in die Hintergründe bzw. den Kontext, für die/den ein Rechtsanwalt/Notar die Eröffnung eines Anderkontos beantragt. Für Anderkonten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gilt nichts Anderes. Auch hier erscheint die regelbasierte Vorgabe „mittleres Risiko“ nicht angemessen.

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>Die Ausführungen in diesem Absatz führen dazu, dass die bestehende Praxis der Vereinbarung der Offenlegung eines wirtschaftlich Berechtigten des Anderkontos auf erstes Anfordern gem. den Standardanderkontoformularen und -bedingungen nicht mehr fortgeführt werden können. Die bestehenden Formulare müssen geändert werden. Die Vereinbarungen zu bestehenden Anderkonten müssten (spätestens im Rahmen der nächsten regelbezogenen Aktualisierung) im Wege einer Änderungskündigung geändert werden. Bei RA-/Notaranderkonten müssten nachträglich die Sorgfaltspflichten ermittelt und verifiziert werden. Dies erscheint mit Blick auf die Integrität der in Rede stehenden Berufsgruppen kaum sachgerecht. Im Ergebnis könnte diese Einstufung dazu führen, dass Kreditinstitute keine Sammelanderkonten mehr für Rechtsanwälte eröffnen und damit die normale Prozessbegleitung der Verbraucher durch Rechtsanwälte unmöglich wird.</p> <p>Zudem ist die Risikobewertung aufgrund der NRA als Ergebnis aller Befragten und damit als „Durchschnitt“ aller Sektoren (auch Nicht-Finanzsektoren!) zu verstehen. Insofern können und sollen diese Ergebnisse nicht pauschal auf jeden Verpflichteten übertragen werden. Diese wäre zum einen nicht risikobasiert und entspricht auch keinesfalls der Intention der NRA, dass jeder Verpflichtete die NRA risikobasiert in seiner jeweiligen Risikoanalyse und damit im Ergebnis seiner Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen hat. Die dortigen Ausführungen sollte daher nicht als pauschaler Maßstab für die hier genannten Berufsgruppen gewählt werden, die zum einen an anderer Stelle bereits weitgehende Verpflichtungen auferlegt bekommen haben (siehe die Vorgaben der seit Oktober 2020 geltenden GwGMeldV Immobilien). Dabei ist auch zu beachten, dass auch der Gesetzgeber in Folge</p>
--	--

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>der Ergebnisse der NRA die Berufsstände der Rechtsanwälte und Notare nicht grundsätzlich einem erhöhten Geldwäscherisiko zugeordnet hat. Die oben genannte Verordnung (die im Nachgang der NRA erlassen worden ist), ist spezifisch nur für Immobilientransaktionen formuliert worden und gerade nicht unspezifisch für alle Transaktionen, die in Verbindung mit Rechtsanwälten oder Notaren stehen.</p> <p>Auch aus Sicht von Kreditinstituten, die Anderkonten für diese Berufsgruppe anbieten, gilt nach der Gesetzessystematik der risikobasierte Ansatz, der institutsspezifische Risikobewertungen auch für diese Berufsstände weiterhin ermöglicht (siehe die eigenen Ausführungen der BaFin im AT hierzu sowie die Ausführungen in der NRA auf S. 104: „Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handeln könnte, sollte daher auf Grundlage des risikobasierten Ansatzes erfolgen.“). Den möglichen spezifischen Risiken dieser Berufsstände wird daher abschließend bereits durch die GwGMeldV Immobilien entgegengewirkt. Wenn überhaupt, würde es also reichen, die Vorgabe des hohen Risikos (eines Anderkontos) auf Rechtsanwälte und Notare zu beschränken, die Immobilientransaktionen durchführen und in diesem Kontext ein Anderkonto eröffnen (sofern das KI Kenntnis von dem tatsächlich Verwendungszweck erlangt).</p>
<p>Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG.</p>	
<p>7.2 Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen</p>	<p>Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung. Darüber hinaus fehlen Ausführungen zur Behandlung und Fortführung von Einzel- und Sammelmietkautionenkonto, Grabpflege- und Bestattungstreuhandkonten, vgl. Zeilen 39a und 39c der DK-Hinweise (2014), gänzlich im BT. Aufgrund des mit</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>Auch wenn (Sammel-) Treuhandkonten grundsätzlich ein besonderes Geldwäscherisiko aufweisen, gibt es enge Ausnahmen, <u>in denen von einem geringen Geldwäscherisiko das Risiko geringer ausfallen ausgegangen werden kann:</u></p>	<p>diesen Konten einhergehenden geringen Risikos sollte an den Ausführungen der DK-Hinweise – insbesondere mit Blick auf die entbehrliche Einstellung der Daten zum wB in die Datei zum automatisierten Kontoabruf gem. § 24c KWG – festgehalten werden.</p>
<p>7.2.1 Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei bestimmten Sammelkonten</p> <p>Kreditinstitute können bei <u>Sammeltreuhandkonten für bestimmte Fallgruppen aufgrund risikoorientierter Entscheidung vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG anwenden.</u> Das hat zur Folge, dass den Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten dadurch nachgekommen werden kann, dass der Treuhänder auf Verlangen des Instituts eine Liste der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt. Vereinfachte Sorgfaltspflichten können bei <u>Sammeltreuhandkonten mit niedrigem Risiko wie Konten für beispielsweise Klassenkassen, Kegelclubs, Heimbewohnern oder ähnlichen Konstellationen</u> in Betracht kommen. Dies kann je nach Einzelfall-auch für <u>Unternehmen mit Inkassounternehmen-Inkassotätigkeit mit entsprechend geringem Geldwäscherisiko</u> gelten, <u>wobei hier die Risikoeinstufung des Vertragspartners zu berücksichtigen ist</u> (z.B. möglich bei Inkassoleistungen im Gesundheitswesen). <u>Es wird klargestellt, dass bei Sammelkonten von Rechtsanwälten und Notaren aufgrund der Einschätzungen in der NRA grundsätzlich keine vereinfachten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.</u></p>	<p>Die Aussage zu Rechtsanwälten/Notaren widerspricht den BaFin-AuA AT, Ziff. 5.2, wonach vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden können, sofern der Kunde selbst Verpflichteter ist.</p> <p>Um es klar zu sagen: Sammeltreuhand- und Sammelanderkonten mit häufig wechselnden wirtschaftlich Berechtigten können nur dann mit einem für Kontoinhaber und kontoführendem Kreditinstitut vertretbaren Aufwand geführt werden, wenn die wirtschaftlich Berechtigten zu diesen Konten nicht sämtlich und unmittelbar erfasst werden müssen. Grund hierfür sind zum einen die zahlreichen nach dem GwG und der AO zu den wirtschaftlich Berechtigten zu erfassenden Daten und deren Eingang in die Kontoabrufdatei nach § 24c KWG. Ein solcher Aufwand erscheint auch vor dem Hintergrund vollkommen unverhältnismäßig, dass die für die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten verwahrten Vermögenswerte regelmäßig nur wenige Stunden oder Tage auf dem Konto verbucht, die wirtschaftlich Berechtigten aber zehn Jahre in der Kontoabrufdatei dem Konto zugeordnet sind und für entsprechende Auskunftersuchen sorgen, obwohl die Vermögenswerte längst nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Ein Führen solcher Konten ist nur möglich, wenn an der bewährten Aufsichtspraxis festgehalten wird, dass wirtschaftlich Berechtigte zu diesen Konten lediglich anlassbezogen von den Kontoinhabern erfragt werden und im Übrigen nicht in die Kontoabrufdatei nach § 24c KWG einfließen müssen.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>Im Falle des Festhaltens an den im Entwurf beschriebenen Vorgaben wäre in der Praxis für jede Zahlung, die z.B. ein Angehöriger der freien Berufe (Rechtsanwalt, Notar) für einen Mandanten durchführt, die Eröffnung eines neuen Kontos notwendig.</p> <p>Gleiches gilt für (Sammel-)Treuhandkonten für Inkassounternehmen und Verpflichtete gem. GwG (z.B. Zahlungsinstitute), die nicht als „ungefährlich“ eingestuft werden können. Diese müssten sofort geschlossen werden, weil die Benennung des wB in der Praxis nicht möglich ist.</p>
<p>Bei Konten, die bereits vor Veröffentlichung der AuA-BT bei Kreditinstituten bestanden, sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung vorzunehmen.</p>	<p>Es ist nicht klar, was unter „erforderlichen Maßnahmen“ zu verstehen ist, etwa die Rückführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten bei Sammel-treuhandkonten für RA und Notare? Denen liegen aber zivilrechtliche Sondervereinbarungen zugrunde. Somit müsste das Konto gekündigt werden (Änderungskündigung).</p>
<p>7.2.2. Kein wirtschaftlich Berechtigter bei Treuhandkonten bei Insolvenz und Zwangsverwaltung</p> <p>In den Fällen, in denen sowohl dem Schuldner im Insolvenzverfahren als auch dem Schuldner bei der Zwangsverwaltung jegliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Verwaltung und Verwertung des von der Insolvenz bzw. der Zwangsverwaltung betroffenen Vermögens kraft Gesetzes entzogen ist, kann keine Veranlassung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG an Insolvenz- und Zwangsverwalterkonten vorliegen. Entsprechend kann kein „wahrer“ wirtschaftlich Berechtigter vorliegen. Der Erfassung des Insolvenz- bzw. Zwangsverwalters als „fiktiver“ wirtschaftlich Berechtigter des Schuldners bedarf es nicht, weil der Verwalter bereits entweder als Kontoinhaber oder als Verfügungsberechtigter hinterlegt ist.</p>	

8 Trade Finance

Text BaFin	Anmerkungen
<p>Vorbemerkung:</p> <p><u>Sollte die BaFin jedoch eine Referenz auf die internationalen Standards (so wie im Anschreiben empfohlen) nicht für ausreichend erachten, merken wir darüber hinaus folgende Punkte in Bezug auf den zur Konsultation gestellten Textbaustein „Trade Finance“ an:</u></p> <p>Die Auslegungen beziehen sich nur auf dokumentäre Zahlungsinstrumente, wobei sie letztlich zu abstrakt/allgemein formuliert sind. Um einen praxisgerechten Mehrwert zu bieten, bedarf es weiterer „instrumentsspezifischer“ Ausführungen.</p> <p>Auslegungsfragen im Hinblick auf die kurzfristigen (Handelsfinanzierung i.e.S.) sowie die mittel- bis langfristigen Finanzierungsinstrumente sind derzeit noch ungeklärt und sollten daher ebenfalls Teil dieses Textbausteins sein.</p> <p>Da Außenhandelsfinanzierungen u.a. aufgrund der komplexen Strukturen regelmäßig ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen, sind insbesondere im Hinblick auf die verstärkten Sorgfaltspflichten entsprechende Auslegungshinweise zu erstellen. Hier ist insbesondere eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, wann ein Drittstaat mit hohem Risiko an einer GB beteiligt ist, von Bedeutung.</p> <p>Anlage 2 enthält einen ersten Alternativvorschlag. Analog dem BaFin-Textbaustein sind die Ausführungen auf dokumentäre Zahlungsinstrumente begrenzt.</p>	
<p>8. Trade FinanceAußenhandelsfinanzierung („Trade Finance“)</p> <p>8.1 Allgemeines</p> <p><u>Die Außenhandelsfinanzierung (eng. „Trade Finance“) beschreibt die Bereitstellung von Finanzmitteln und Dienstleistungen durch Finanzinstitute für die grenzüberschreitende Bewegung von Waren und Dienstleistungen</u> <u>Unter Trade Finance versteht man die Finanzierung und Absicherung des Außenhandels der Nichtbanken mit Hilfe von Kreditinstituten.</u> Die NRA sieht in diesem Bereich aufgrund der komplexen Strukturen und des Auslandsbezuges ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland. Grund hierfür ist die Rolle Deutschlands als weltweit dritt-</p>	<p>Der Begriff „Trade Finance“ ist in der Bankpraxis unüblich. Vorschlag: „Außenhandelsfinanzierung („Trade Finance“). Im Rahmen einer detaillierten Darstellung empfehlen wir ein Glossar, das Definitionen umfasst.</p> <p>Hilfreich wäre neben dem Verweis auf die NRA weitere Ausführungen zu möglichen Geldwäscherisiken und verdächtigen Sachverhalten i.Z.m. Außenhandelsfinanzierungen.</p> <p>Ferner sollten weitere Informationsquellen genannt werden, die bei der Risikobeurteilung sowie den Präventionsmaßnahmen helfen. Diese sind insbesondere:</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>größter Warenexporteur und -importeur und die insoweit generierten hohen Handelsvolumina. Diesem erhöhten Risiko ist durch ausreichende Kenntnisse über das zugrundeliegende Handelsgeschäft sowie die Geschäftspartner zu begegnen, um so Hinweise für handelsbasierte Geldwäsche zu erkennen (NRA, S. 66f.).</p>	<p>The Wolfsberg Group, ICC and BAFT Trade Finance Principles (Link) BAFT Combating Trade Based Money Laundering (Link) ICC Policy Statement: Financial Crime Compliance Checks on the Price of Goods in Trade Transactions (Link)</p>
<p>Im Bereich Trade Finance Außenhandelsfinanzierung unterscheidet man neben Krediten für mittel- und langfristige Finanzierungen - zwischen kurzfristigen, nicht-dokumentären Zahlungsinstrumenten (z.B. Auslandsüberweisungen) und kurzfristigen, dokumentär gesicherten Zahlungsinstrumenten wie Dokumenteninkasso und Akkreditiv. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die kurzfristigen, dokumentären Formen des Trade Finance Geschäftes.</p>	<p>Instrumente der Außenhandelsfinanzierung sowie weitere Begriffsdefinitionen sollten in einem eigenen Kapitel ausgeführt werden. Ferner sind die weiteren Ausführungen (insbesondere der Abschnitt „8.2 Besonderheiten beim KYC-Prozess - Pflichten und Vertragspartner“) zu abstrakt gehalten und sollten sich auf das jeweilige Instrument der Außenhandelsfinanzierung beziehen.</p>
<p>Transaktionen in diesem Bereich sind ebenso wie alle anderen Geschäftsbeziehungen einer Bank der geldwäscherechtlichen Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Um den geldwäscherechtlichen Risiken angemessen und risikobasiert begegnen zu können <u>ist es notwendig die Geschäftsbeziehungen aus institutsspezifischer Sicht zu betrachten. Hierzu sind die Vertragsverhältnisse u.a. zur</u></p> <p><u>, ist es entscheidend zu betrachten, mit wem die Bank eine geschäftliche Beziehung unterhält. Dies ergibt sich aus den individuellen Vertragsbeziehungen</u> Die geschäftlichen Beziehungen ergeben sich unter anderem aus den internationalen Gepflogenheiten im Absicherungsgeschäft des Außenhandels, beispielsweise mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ einer (ausländischen) anderen Zweitbank und/oder ggfs. weiteren Drittbanken), 	<p>Geschäftsbeziehungen ergeben sich aus schuldrechtlichen Verhältnissen. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Verantwortung des Instituts nicht darin liegt, die KYC-Prüfung bei allen Parteien einer Handelstransaktion durchzuführen, sondern lediglich bei den Vertragspartnern, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung (bzw. Auftraggeber einer Transaktion außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen) besteht. Wobei jedoch etwa die Avisierung eines Export-Akkreditivs an den Begünstigten inkl. der nachfolgenden Abwicklung keine direkte Geschäftsbeziehung generiert sofern keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht werden, die ein Vertragsverhältnis begründen (z.B. Ankauf von Akkreditivforderungen im Auftrag des Akkreditivbegünstigten oder stille Bestätigung).</p> <p>Es ist nicht klar, was unter „anderen Gegenparteien“ zu verstehen ist, daher wäre eine beispielhafte Aufzählung sinnvoll.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p> <input type="checkbox"/> (ausländischen) Gegenpartei (i.d.R. ausländischer Importeur/Exporteur) dem Exporteur, <input type="checkbox"/> dem Importeur oder <input type="checkbox"/> einer anderen Gegenpartei. <u>zu prüfen.</u> </p> <p> <u>Nicht zu den Geschäftsbeziehungen zählen solche, die nicht auf einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zu Kunden beruhen: Sofern die Bank die Dienstleistung eines Rechtsanwalts Rechtsanwälte (u.a. Erstellung des Kreditvertrags und Legal Opinion) oder eines Gutachters (z.B. zur Erstellung eines Umweltgutachtens) in Anspruch nimmt, begründet dies für sich allein genommen jedenfalls nicht die Kundeneigenschaft des Dienstleistungserbringers, die eine entsprechende Identifizierungspflicht auslösen. (etwas Anderes kann gelten, wenn der Dienstleister seinerseits Bankdienstleistungen des Verpflichteten in Anspruch nimmt.</u> </p>	<p>U.E. sollte ferner klargestellt werden, dass für das Institut erbrachte Dienstleistungen bspw. eines Rechtsanwaltes, Gutachters, etc.: regelmäßig keine direkte Geschäftsbeziehung aus Sicht des Instituts begründen. Vielmehr ist das Institut der Kunde des Dienstleistungserbringers.</p> <p>Hinweis zur Exportfinanzierung: Aufgrund ihrer Spezifika stellen staatliche Exportkreditgarantien, die von Euler Hermes vergeben werden, keine Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) dar und fallen nicht unter den Darlehensbegriff des GwG. Es handelt sich um versicherungstypische Leistungen, die vom zufälligen Eintritt des versicherten Risikos im Einzelfall abhängen und daher für Geldwäschewecke nicht praktikabel nutzbar sind. Unter geldwäscherelevanten Gesichtspunkten stellt Euler Hermes somit keinen unmittelbar zu identifizierenden Vertragspartner einer Geschäftsbeziehung dar. → Analog BaFin AuAs BT – Versicherungen.</p>
<p>8.2 Besonderheiten beim KYC-Prozess - Pflichten und Vertragspartner</p> <p>Unabhängig von der Funktion der Bank in der Absicherung eines Außenhandelsgeschäfts sind unter KYC-Gesichtspunkten unter anderem folgende Punkte zu erfragen und in der Risikobewertung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Informationen bezüglich des Geschäftsmodells des Kunden, <input type="checkbox"/> Informationen über <u>die den Vertragspartner des Bankkunden (Know-Your-Customer-Customer) involvierten Parteien,</u> <input type="checkbox"/> Informationen über die Länder, in denen <u>der Vertragspartner des Bankkunden seinen Sitz hat die involvierten Parteien ihren Sitz haben,</u> 	<p>Die Ausführungen (insbesondere der Abschnitt „8.2 Besonderheiten beim KYC-Prozess - Pflichten und Vertragspartner“) sind zu abstrakt gehalten.</p> <p>Aus dem Gebrauch des Begriffs „KYC-Gesichtspunkten“ geht nicht klar hervor, ob es sich hier um eine „risk-based approach DD“ der involvierten Parteien oder um die Kundenidentifikation i.R.d. GWG handelt. Daher sollte hier definiert werden, was darunter zu subsumieren ist</p> <p>Gerade im dokumentären Zahlungsverkehr aber auch bei der Exportfinanzierung (insb. mit staatlicher Exportgarantie) ergeben sich die einzureichenden Unterlagen/Dokumente aus dem Grundgeschäft sowie der Rolle</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<ul style="list-style-type: none"> □ Informationen über die Güter/Serviceleistungen, die ausgetauscht werden sowie □ Informationen über das erwartete jährliche Transaktionsvolumen des Vertragspartners. 	<p>der Bank, daher sollten sich die aus Geldwäschesicht notwendigen Informationen auf das jeweilige Instrument der Außenhandelsfinanzierung beziehen.</p> <p>Grundsätzlich können je nach Funktion(en), die die Bank einnimmt, unterschiedliche Pflichten entstehen. Der Umfang der einzuholenden Dokumente/Informationen sollte sich daher risikobasiert und anhand der Funktion bestimmen.</p> <p>Ferner sollten die Begrifflichkeiten klarstellend angeglichen werden (insbesondere: „Vertragspartner“, „Kunde“, „involvierte Parteien“).</p>
<p>Grafik: Beispiel für Beteiligte im Akkreditivgeschäft [...]</p>	<p>Es wäre wünschenswert, wenn die BaFin je Finanzierungsprodukt- und variante auflisten könnte, wen sie von den in den Schaubildern gezeigten beteiligten Personen, Unternehmen und Institutionen als „Vertragspartner“ definiert („Positivliste“). Alternativ wäre eine „Negativliste“ von nicht im Sinne des GwG zu prüfenden Beteiligten denkbar.</p>
<p>Gemäß den beispielhaften Ausführungen unter Abschnitt 5.1.1 der BaFin-AuA-AT ist klaggestellt, dass im Akkreditivgeschäft aus Perspektive der eröffnenden Bank regelmäßig der importierende Auftraggeber derjenige Vertragspartner ist, gegenüber dem die eröffnende (Haus-)Bank KYC-Pflichten erfüllen muss. Eine Vertrags- und Geschäftsbeziehung besteht hingegen üblicherweise nicht zum Exporteur.</p>	<p>Aufgrund der verschiedenen Vertragsbeziehungen ist es sinnvoll, hier die einzelnen Vertragspartner differenziert nach Importakkreditiven und Exportakkreditiven darzustellen.</p>
<p>Übernimmt die Bank eine andere als die Akkreditiv-eröffnende Rolle, so ergeben sich auch andere Vertragsbeziehungen, die entsprechend abweichende KYC-Pflichten aus den jeweils individuellen Vertragsbeziehungen auslösen.</p>	

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>□ Regelmäßig wird der Begünstigte (Exporteur) Bestandskunde der avisierenden (Haus-)Bank sein, in diesem Fall sollten angemessene KYC-Verfahren bereits abgeschlossen worden sein. Es ist jedoch möglich, dass die avisierende Bank keine Beziehung zum Begünstigten („Nicht-Kunde“) unterhält. In diesem Fall ist zu prüfen, ob aufgrund weiterer Funktionen, die die avisierende Bank übernimmt der Begünstigte als (Gelegenheits-)Kunde zu behandeln und somit gemäß den RBA der Bank bestimmten Sorgfaltpflichten zu unterziehen ist. Übernimmt die Bank die Rolle der avisierenden Bank, besteht eine Vertragsbeziehung zum Exporteur. Insoweit bestehen ihre KYC-Pflichten in Bezug auf den Exporteur.</p>	<p>Das avisierende KI handelt im Auftrag des eröffnenden KI. Demnach besteht zwischen eröffnendem und avisierendem KI eine Geschäftsbeziehung mit entsprechenden KYC-Pflichten. Sofern nicht ohnehin eine –Geschäftsbeziehung zum Exporteur besteht, kann bei bestimmten Konstellationen diese abgeleitet werden, sofern sich ein Auftragsverhältnis zwischen avisierendem KI und Exporteur entwickelt. Dies geht dann allerdings mit einer Erweiterung der Rolle als avisierendes KI einher.</p>
<p>□ Hinsichtlich der Beziehung „avisierende bzw. bestätigende (Haus-)Bank/Exporteur (=Begünstigter)“ gelten beim bestätigten Akkreditiv gewisse Besonderheiten: Sofern keine Geschäftsbeziehung zwischen Bestätigender Bank und Exporteur (=Begünstigter) besteht, kommt diese nur in den Fallkonstruktionen zustande, in denen der Exporteur als Auftraggeber gegenüber der avisierenden bzw. bestätigenden Bank fungiert: Um dem Exporteur eine weitere Sicherheit zu geben (Absicherung von Risiken bzgl. der Bank oder des Staates des Importeurs) ist es möglich, dass zusätzlich zu dem Zahlungsverprechen der Bank des Importeurs ein Zahlungsverprechen der Bank des Exporteurs oder einer dritten Bank ausgesprochen wird. Erfolgt die (stille) Bestätigung auf Veranlassung des Exporteurs, so ist der Exporteur Vertrags- und Geschäftspartner der bestätigenden Bank. Fallen die bestätigende und avisierende Bank zusammen, so gelten die jeweiligen Verpflichtungen für diese Rollen nebeneinander. Besonderheiten gelten beim bestätigten Akkreditiv: Um dem Exporteur</p>	<p>Ein Vertragsverhältnis zwischen Bestätigender Bank und Exporteur (=Begünstigter) kommt nur bei bestimmten Fallkonstruktionen zustande, bei denen der Exporteur als Auftraggeber gegenüber der avisierenden bzw. bestätigenden Bank fungiert. Hierzu zählen u.a. eine STILLE Bestätigung (keine offene Bestätigung im Auftrag der Eröffnenden Bank!) oder der Ankauf von Akkreditivforderungen (keine Negoziierung!), die einen expliziten Auftrag des Exporteurs voraussetzen.</p> <p>Demnach besteht von wenigen Fallkonstellationen abgesehen, keine KYC-Pflicht des bestätigenden KI für den Exporteur.</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>eine weitere Sicherheit zu geben (Absicherung von Risiken bzgl. der Bank oder des Staates des Importeurs) ist es möglich, dass zusätzlich zu dem Zahlungsverprechen der Bank des Importeurs ein Zahlungsverprechen der Bank des Exporteurs oder einer dritten Bank ausgesprochen wird. Fallen die avisierende Bank und die bestätigende Bank auseinander, hat zusätzlich die bestätigende Bank eine Geschäftsbeziehung zum Exporteur, der seine Zahlung abgesichert wissen möchte. Insoweit ergeben sich auch für die bestätigende Bank KYC Pflichten in Bezug auf den Exporteur. Hin- gegen hat die bestätigende Bank regelmäßig keine Geschäftsbe- ziehung zum Importeur, so dass ihm gegenüber keine KYC Pflich- ten bestehen.</p>	
<p>8.3 Besonderheiten der Transaktionsüberwachung</p> <p>Die Überwachung erfordert hier regelmäßig mehr manuellen Aufwand als bei herkömmlichen Kundenzahlungen, da die Absicherung von Außenhan- delsgeschäften, insbesondere Akkreditivgeschäften, in der Regel dokumen- tenbasiert abgewickelt wird. <u>Hieraus folgt, dass Transaktionen im Rahmen des dokumentären Zahlungsverkehrs regelmäßig nicht vom edv-basiertes Monitoring erfasst sein können. Im Hinblick auf die transaktionsbezogene Sanktions-/Embargoprüfung sind die Anforderungen der Bundesbank zu beachten.</u></p> <p>Die einzelnen Transaktionen sind unter Berücksichtigung der vorher erfrag- ten KYC- Informationen <u>u.a. risikobasiert</u> auf Plausibilität zu prüfen. Hierbei können unter anderem folgende Anhaltspunkte hilfreich sein:</p>	<p>Es sollte die Klarstellung erfolgen, dass Regelungen im Hinblick auf das Sanktions- und Embargoregime in der Verantwortung der Bundesbank lie- gen.</p> <p>Hier ist auch eine Präzisierung hinsichtlich des erwarteten Dokumentati- onsaufwandes erforderlich.</p> <p>Hier sollte klargestellt werden, dass ein automatisiertes Transaktions-Mo- nitoring regelmäßig nicht anwendbar ist. Die Plausibilisierung der einzelnen Transaktionen erfordert - wie ausgeführt - ein erhöhtes Maß ans manueller Bearbeitung und sollte aufgrund der dafür notwendigen Fach- und Ge- schäftsinformationen als 1LoD-Kontrolle aufgesetzt werden</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

	<p>Es sollte die Klarstellung erfolgen, dass Regelungen im Hinblick auf das Sanktions- und Embargoregime in der Verantwortung der Bundesbank liegen. Hier ist auch eine Präzisierung hinsichtlich des erwarteten Dokumentationsaufwandes erforderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> □ Die Feststellung, ob Fälle von Über- oder Unterfakturierung vorliegen (oder andere Umstände, bei denen eine falsche Wertdarstellung vorliegt), kann nicht ohne weiteres allein anhand der Handelsdokumente getroffen werden. Darüber hinaus ist es nicht möglich, solche Feststellungen auf der Grundlage externer Datenquellen zu treffen; die meisten Produkte werden nicht an öffentlichen Märkten gehandelt und daher gibt es keine öffentlich verfügbaren Marktpreise. Es kann jedoch Situationen geben, in denen Einheitspreise offensichtlich ungewöhnlich erscheinen, was dazu führen kann, dass angemessene risikobasierte Nachforschungen angestellt werden. Stimmigkeit zwischen ausgewiesenem Warenwert und Marktwert, □ (Sofern umsetzbar) Stimmigkeit zwischen Kontrahenten und Lieferland (Abgleich mit den üblichen Handelskorridoren - inkl. der Transportwege). Stimmigkeit des Lieferumfangs, des Kontrahenten und Lieferlandes und der Transport- und Zahlungswege im Vergleich zum üblichen Geschäftsgebaren des Kunden, seiner Vergleichsgruppe und der Marktsituation, □ Akkreditivkonformität der Dokumente, Fristwahrung, klare Vertragsbedingungen ohne kurzfristige, unplausible Änderungen. 	<p>Zu 1: für einen Großteil der Waren sind keine Marktwerte verfügbar, bzw. die Preise sind abhängig von den Vertragsbedingungen und können stark variieren (Frachtkosten, Versicherungskosten etc.). Ferner obliegt eine solche Überprüfung eher dem Zoll oder BAFA.</p> <p>Zu 2: Was ist konkret mit einer Vergleichsgruppe gemeint? Das Geschäftsmodell eines Kunden ist i.d.R. sehr individuell, weshalb ein Vergleich nur bedingt möglich ist.</p> <p>Zu 3: KI beschäftigen sich mit Dokumenten, nicht jedoch mit dem Grundgeschäft (siehe ERA 600 Art. 4) und den damit verbundenen Vertragsbedingungen. Eine Prüfung, ob die Vertragsbedingungen klar sind, ist daher durch KI nicht möglich. Der Prüfungsumfang von KI kann sich demnach nur auf die Akkreditivbedingungen (und deren Änderungen) erstrecken.</p>
<p>Die Überwachung erfordert hier regelmäßig mehr manuellen Aufwand als bei herkömmlichen Kundenzahlungen, da die Absicherung von Außenhandelsdokumenten</p>	<p>Die Echtheit von Dokumenten kann durch KI nicht bzw. nur bedingt erfolgen. Es kann lediglich eine Prüfung auf Unstimmigkeiten erfolgen (z.B. bei einer Containerverladung fehlen die Containernummern).</p>

Anlage 1 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

<p>delsgeschäften, insbesondere Akkreditivgeschäften, in der Regel dokumentenbasiert abgewickelt wird. Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente, die im Zuge einer Absicherung von Außenhandelsgeschäften der Bank vorgelegt werden, auch auf ihre <u>Stimmigkeit mit den international anerkannten Richtlinien (ERA/ERI) risikobasiert überprüft. Echtheit geprüft werden.</u></p> <p>Dies kann risikoorientiert erfolgen. Besonderes Augenmerk ist auf Dokumente zu legen, welche nicht den international üblichen Gepflogenheiten entsprechen.</p>	
<p>Wenn die bestätigende Bank nicht die Rolle der avisierenden Bank wahrnimmt, dann ist regelmäßig eine transaktionsbezogene Überwachung des Begünstigten notwendig. Hierzu hat sich die bestätigende Bank Informationen über den Begünstigten zu verschaffen und diese zu dokumentieren, die in ihrer Tiefe dem risikobasierten Ansatz folgen.</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen der BaFin AuA AT, wonach Sorgfaltspflichten nie gegenüber dem Empfänger der Transaktion bestehen. Wir empfehlen, diesen Passus zu streichen.</p>

Anlage 2 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

8 Außenhandelsfinanzierung (eng. „Trade Finance“)

8.1 Allgemeines

Die Außenhandelsfinanzierung (eng. „Trade Finance“) beschreibt die Bereitstellung von Finanzmitteln und Dienstleistungen durch Finanzinstitute für die grenzüberschreitende Bewegung von Waren und Dienstleistungen.

Die gesonderte Betrachtung im Rahmen der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist vor allem für Deutschland als weltweit drittgrößter Warenexporteur und -importeur mit entsprechend hohen Handelsvolumina gegeben.

Zu den Instrumenten der Außenhandelsfinanzierung zählen neben nicht-dokumentären Zahlungen (eng. Open Account) *insbesondere*:

- **Dokumentäre Zahlungsinstrumente:** stellen eine Ergänzung des reinen Geldtransfers um zusätzliche Risikoabsicherungsinstrumente dar. Als häufigste Formen werden das Dokumenteninkasso und das Dokumentenakkreditiv vorgestellt.
- **Instrumente der kurzfristigen Handelsfinanzierung:** dienen der Finanzierung des Handels von Waren (meist Rohstoffe, Halbfertigwaren, Ersatzteile, Konsumgüter) und Dienstleistungen mit kurz- (< 1 Jahr) und mittelfristigen (1-5 Jahre) Laufzeiten. Zu den möglichen Finanzierungsformen zählen u.a. Structured Commodity Finance, das Streckengeschäft, die Händlerfinanzierung, das Exportfactoring zur Refinanzierung von Handelsforderungen.
- **Exportfinanzierung:** Zu den wichtigsten mittel- und langfristigen Finanzierungsarten zählen der Lieferantenkredit verbunden mit einer Forfaitierung, Forderungskaufverträge sowie der Finanz- oder Bestellerkredit. Weitere anzutreffende Formen sind die Projektfinanzierung – soweit diese eine Exportfinanzierung umfasst – sowie das Exportleasing. Der Begriff der Exportfinanzierung umfasst häufig auch die Importfinanzierung als die andere Seite desselben Geschäftes.

Anlage 2 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

Ferner gibt es etwaige Kreditsicherungsmöglichkeiten um das Grundgeschäft abzusichern. Als Instrumente zur Absicherung von Forderungen sind insbesondere zu nennen:

- **Garantiegeschäft:** stellt i.d.R. unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung einer Bank (Garantin) zur Absicherung von bestimmten vertraglich vereinbarten Leistungs- und / oder Zahlungsverpflichtungen der Vertragsparteien von Außenhandelsgeschäften („Sicherungsfunktion“).
- **ECA-Deckungen:** Die Bundesregierung sowie andere Regierung europäischer und anderer Staaten stellen i.R.d. Vorgaben von OECD und EU-Deckungen bereit. Zu den zentralen Instrumenten des Bundes zählen die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) und Lieferanten- und Finanzkreditdeckung. Kreditgeschäfte mit ECA-Deckung werden aufgrund ihres Fördercharakters umfangreich durch die Deckungsgeber geprüft. Diese haben daher grundsätzlich ein geringes Risiko in Geldwäschehandlungen verstrickt zu werden.

Es obliegt der einzelnen Bank, die inhärenten Risiken der oben genannten Instrumente der Außenhandelsfinanzierung und der daraus entstehenden komplexen Strukturen zu evaluieren und in einem Rahmenwerk geeignete Kontrollen auf Grundlage ihres risikobasierten Ansatzes zu dokumentieren.

Dabei sind Prüfschritte im Rahmen einzelner Transaktionen zu definieren, wobei die Intensität der Prüfung vom zugrunde liegenden Risikoprofil des Kunden und der individuellen Transaktion selbst abhängt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich exemplarisch auf das gebräuchlichste dokumentäre Instrumente zur Absicherung *kurzfristiger Forderungen* in seiner Standardausprägung, das Dokumentenakkreditiv.

Anlage 2 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

8.2 Besonderheiten bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Risiken der Finanzkriminalität im Außenhandel beziehen sich im Wesentlichen auf

- Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z.B. Phantom-Shipment)
- Sanktionen bzw. Proliferation Finance
- Betrug (z.B. Fälschung von Warendokumenten)

Jede Bank sollte ihren Risikoappetit in diesem Rahmen definieren und ihr Rahmenwerk der anzuwendenden Sorgfaltspflichten und Kontrollen darauf anpassen.

Die zu definierenden Sorgfaltspflichten sollten sich dabei an folgenden Punkten orientieren:

- Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kundenidentifizierung,
- Transaktions-basierte Sorgfaltspflichten / Transaktions-Überwachung

Um den geldwäscherechtlichen Risiken angemessen und risikobasiert begegnen zu können, ist es entscheidend zu betrachten, welche involvierte Partei in welcher Rolle agiert. Auf dieser Basis ist die anzuwendende Sorgfaltspflicht risikobasiert zu definieren.

Generell, sollte aus Sicht der involvierten Banken immer mindestens eine Partei ein Kunde, der im Rahmen der Kundenidentifizierung angenommen wurde, sein.

Im Folgenden werden exemplarisch anhand des Dokumentenakkreditivs in seiner Standardform die involvierten Parteien sowie deren Geschäftsverhältnis untereinander aufgezeigt. Das Rahmenwerk sollte weitergehende Rollen und Transaktionsszenarien berücksichtigen und im Rahmen des risikobasierten Ansatzes abdecken.

- **Importeur (Auftraggeber) - Eröffnende Bank:**

Der Importeur agiert als Auftraggeber der Transaktion. In der Regel handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kunden der eröffnenden Bank, womit die eröffnende Bank gegenüber dem Auftraggeber Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen hat.

Anlage 2 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

- **Eröffnende Bank – Avisierende / Bestätigende Bank**

Das Verhältnis der involvierten Banken untereinander ist differenziert zu betrachten. Je nach Rolle und Verpflichtung ist zu evaluieren, ob es sich um eine Korrespondenz- oder eine reine SWIFT RMA Verbindung handelt. Der Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten ist dahingehend zu definieren und sicherzustellen.

- **Avisierende / Bestätigende Bank - Exporteur**

In der Regel ist der Begünstigte (Exporteur) Bestandskunde der avisierenden / bestätigenden Bank. In diesem Fall sollten angemessene Kundensorgfaltspflichten bereits erfüllt sein.

Es ist jedoch möglich, dass die avisierende / bestätigende Bank keine Beziehung zum Begünstigten („Nicht-Kunde“) unterhält. In diesem Fall ist zu prüfen, ob aufgrund weiterer Funktionen, die die avisierende / bestätigende Bank übernimmt der Begünstigte als (Gelegenheits-) Kunde zu behandeln und somit im Rahmen des risikobasierten Ansatzes der Bank bestimmten Sorgfaltspflichten zu unterziehen ist.

- **Eröffnende Bank - Exporteur(Begünstigter):**

Mit der Eröffnung des Akkreditivs gibt die Akkreditivbank zwar ein abstraktes, selbstschuldnerisches und unwiderrufliches Zahlungsverprechen an den Exporteur ab, allerdings begründet dies keine Kundenbeziehung mit der Erfordernis einer Kundenidentifizierung.

- **Avisierende / Bestätigende Bank – Importeur**

Es besteht üblicherweise keine Geschäftsbeziehung zwischen der avisierenden / bestätigenden Bank und dem Importeur, somit entfällt in diesem Fall ebenfalls die Erfordernis einer Kundenidentifizierung.

[GRAPHIK AKKREDITIV]

Anlage 2 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

8.2.1 Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kundenidentifizierung

Die Anforderungen der Kundenidentifizierung gemäß AuA III. 5 sind durch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten mit Außenhandelsbezug zu ergänzen.

Hierzu zählen unter anderem

- Informationen über die wesentlichen Handelspartner und Ländern, mit denen der Kunden üblicherweise in Geschäftsbeziehung steht,
- Informationen über die Güter/Serviceleistungen, die ausgetauscht werden,
- Durchschnittliche Transaktionsvolumina,

Dieses Kundenprofil sollte den operativen Einheiten zur Verfügung stehen, um in der Lage zu sein, eventuelle verdächtige Aktivitäten identifizieren zu können.

8.2.2 Transaktions-basierte Sorgfaltspflichten / Transaktionsüberwachung

Zusätzlich zu den oben genannten Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kundenidentifizierung, ist es erforderlich ausreichende Kenntnisse über das zugrundeliegende Handelsgeschäft zu besitzen, um so Hinweise auf mögliche Finanzkriminalität zu erlangen.

Die Überwachung erfordert hier regelmäßig mehr manuellen Aufwand als bei herkömmlichen Kundenzahlungen, da die Absicherung von Außenhandelsgeschäften, insbesondere Akkreditivgeschäften, in der Regel dokumentenbasiert abgewickelt wird.

Transaktionsbasierte Sorgfaltspflichten sollten risikobasiert weitere Prüfungen umfassen:

- Prüfung der in die Transaktion involvierten wesentlichen Ländern, auch unter Beachtung von § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG – Drittstaaten mit hohem Risiko,

Anlage 2 zur Stellungnahme zur BaFin-Konsultation 01/2021 (Entwurf eines Besonderen Teils „Kreditinstitute“ der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz) vom 12.02.2021

- Prüfung der Waren, insbesondere mit Hinblick auf Waren mit doppeltem Verwendungszweck („Dual Use“),
- Prüfung weiterer in die Transaktion involvierter Parteien, die nicht unter 8.2.1 fallen, u.a. im Hinblick auf vorliegende Negativinformationen,
- Prüfung auf Plausibilität („red flags“) wie z.B. ungewöhnliche Konstrukte der involvierten Parteien, unnötige Komplexität, ungewöhnliche Zahlungsinstruktionen etc.,
- Prüfung auf Konsistenz der Transaktion mit dem Geschäftszweck und dem typischen Geschäftsgebaren der involvierten Parteien, hierbei sollten bspw. die im Rahmen der Kundenidentifizierung eingeholten Informationen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die transaktionsbezogene Sanktions-/Embargoprüfung auf involvierte Parteien, Länder und Waren sind die Anforderungen der Bundesbank zu beachten.

Anlage

Des Weiteren verweisen wir auf die Auslegungen in folgenden Dokumenten:

- The Wolfsberg Group, ICC and BAFT Trade Finance Principles ([Link](#))
- BAFT Combating Trade Based Money Laundering ([Link](#))
- ICC Policy Statement: Financial Crime Compliance Checks on the Price of Goods in Trade Transactions ([Link](#))